



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 35

Samstag, 6. Dezember 2025

Nr. 9

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Grußwort zum Jahresende S. 2
- Einladung zur Stadtratssitzung S. 3
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 4 ff.
- Beschlüsse der Ortsteilräte S. 6 f.
- Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt S. 7 ff.
- Friedhofsgebührensatzung S. 13 ff.
- Satzung über die einmalige Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr S. 15 f.
- Information der Friedhofsverwaltung S. 16
- 2. Änderungssatzung der Kita-Benutzungssatzung S. 16 f.
- 1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung S. 17 f.
- Bibliotheksbenutzungssatzung S. 18
- Öffentliche Zustellung S. 19
- Ergänzungssatzung Nr. 90 „Ettischleben“ S. 19 f.
- Öffentliche Bekanntmachungen S. 21
- Nichtamtlicher Teil S. 22 ff.



Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen
und Ihren Familien
friedvolle Feiertage
und einen guten Start in
das Jahr 2026.



*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

24. Januar 2026

Grußwort zu Weihnachten von Bürgermeister Frank Spilling

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

2025 hat deutlich gemacht, was Arnstadt auszeichnet: gemeinsames Anpacken und steter Fortschritt. Vieles, was wir in diesem Jahr begonnen oder fortgeführt haben, zeigt, wie stabil sich unsere Stadt entwickelt. Für die Unterstützung, das Engagement und das Miteinander, das Arnstadt prägt, danke ich Ihnen sehr.

Bei der weiteren Entwicklung unserer Stadt sind wir gut vorangekommen. Mit der Sanierung der Schloßstraße hat eines der größten Infrastrukturvorhaben in unserer Altstadt begonnen - ein Projekt, das unterirdisch wie oberirdisch zentrale Leitungen, Strukturen und Wege erneuert. Zugleich konnten wir mit der Kleinen Rosengasse einen sichtbaren Abschnitt der Altstadtsanierung erfolgreich abschließen. Beim Marktplatz wurden die nächsten Schritte vorbereitet, damit die Sanierung im kommenden Jahr starten kann. Weitere Vorhaben - vom Tierpark bis zum Ersatzneubau der Brücke Hainfeld in Angelhausen/Oberndorf - zeigen, dass Arnstadt an vielen Stellen kontinuierlich und mit einem klaren Ziel vor Augen voranschreitet.

2025 hat außerdem deutlich gemacht, wie lebendig unsere Stadt gemeinsam feiern und Kultur erleben kann. Das Arnstädter Stadtfest hat Tausende von Gästen in die Innenstadt gezogen und die große Verbundenheit in unserer Stadt sichtbar werden lassen.

Das 20. Bach-Festival hat ein besonderes musikalisches Jubiläum gesetzt und die 1. Nacht der Künste hat ein neues Format etabliert, das großen Zuspruch gefunden hat. Zum 200. Geburtstag der Marlitt wurde mit ihrer Sonderausstellung im Schlossmuseum eine bedeutende Arnstädter Persönlichkeit in den Mittelpunkt gestellt.

Mir ist es sehr wichtig zu betonen, dass ein großer Teil dessen, was unsere Stadt trägt, nur durch das Engagement vieler Menschen entsteht. Ob in Vereinen, Initiativen oder im sozialen Bereich - dieses Miteinander macht Arnstadt stark. Beim Bürgermeisterempfang konnten wir dieses Engagement würdigen, unter anderem mit der Auszeichnung des Arnstädters des Jahres.

An dieser Stelle bedanke ich mich von Herzen bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates sowie bei meinen sehr geschätzten Bürgermeistern unserer Ortsteile für die stets sehr kollegiale und herzliche Zusammenarbeit.

Die erfolgreichen Wahlen der 1. Beigeordneten Frau Diana Machalet und des 2. Beigeordneten Herrn Denis Steger haben gezeigt, dass Verantwortung in unserer Stadt sowohl fortgeführt als auch neu übernommen wird.

Mit Blick auf 2026 richten wir den Fokus auf die nächsten Schritte in der Innenstadt. Im Frühjahr beginnt die Sanierung des Marktplatzes - ein bedeutsames Vorhaben, bei dem wir den historischen Charakter erhalten und zugleich die notwendigen Erneuerungen vornehmen. Auch die begonnenen Projekte in der Altstadt und in den Ortsteilen führen wir verlässlich weiter.

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

nach einem Jahr mit vielen Entwicklungen und klaren Weichenstellungen tut es gut, zum Jahresende einen Moment innezuhalten. Die Weihnachtszeit lädt dazu ein, zur Ruhe zu kommen, auf das Wesentliche zu blicken und Kraft für das kommende Jahr zu schöpfen.

In diesen Tagen rücken auch die vertrauten Traditionen wieder in den Mittelpunkt: der geschmückte Weihnachtsbaum, der Duft von Stollen, das Zusammensein mit Familie und Freunden.

Weihnachten schenkt uns Momente, die stiller sind als der Alltag und uns daran erinnern, was wirklich zählt. Möge diese Zeit Ihnen Wärme, Frieden und schöne Stunden im Kreis Ihrer Liebsten bringen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien friedliche und besinnliche Feiertage sowie einen guten Start in das Jahr 2026.

Ihr

Frank Spilling
Bürgermeister der Stadt Arnstadt



Grußworte der Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister

Sehr herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße und einen guten Start in das Jahr 2026 übermitteln Ihnen gleichfalls die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt.

Frau Diana Machalet
Frau Martina Lang
Herr Stefan Fricke
Herr Georg Bräutigam

Besinnliche und frohe Weihnachten wünschen Ihnen auch der Ortsteilbürgermeister von Ettischleben, Marlishausen, Hausen, Herr Marcel Koppe, der Ortsteilbürgermeister von Angelhausen/Oberndorf, Herr Silvio Triebel, der Ortsteilbürgermeister von Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda, Herr Uwe Greßler, der Ortsteilbürgermeister von Dossdorf, Espenfeld, Herr Rüdiger Carnarius, der Ortsteilbürgermeister von Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, Herr Dietmar Krause, der Ortsteilbürgermeister von Rudisleben, Herr Daniel Rothe und der Ortsteilbürgermeister von Siegelbach, Herr Mathias Kleinert.



STADT ARNSTADT

Der Stadtrat

26.11.2025

**EINLADUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**13. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 11.12.2025**

Beginn: 16:00 Uhr**Ort:** Markt 1
99310 Arnstadt**Raum:** Rathaussaal*Tagesordnung:***Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 02.10.2025 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0318)**
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.11.2025 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0349)**
Einreicher: Bürgermeister
- 5 12. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und 4. Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Berichterstattung des Kinder- und Jugendbeirates
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2024
(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0345)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2026
- 10 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr für den Tierpark der Stadt Arnstadt vom 17.09.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.03.2023.
(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0343)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Programm für mehr Farbe und Kreativität – Künstlerische Gestaltung von beschädigten Flächen und Objekten im Stadtgebiet
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0289)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 12 Jährlicher Zuckertütenbaum für unsere städtischen Kindergärten
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0308)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 13 Litfaßsäule am Straßburg-Kreisel
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0320)
Einreicher: Fraktion CDU
- 14 Prüfung von festen Standorten von stadt eigenen Plakatflächen/Wahlplakattafeln
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0329)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 15 Erstellen eines Konzeptes für die andauernde Gestaltung unserer Verkehrskreisel
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0330)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 16 Erste-Hilfe-Kurse für die Kinder für unsere städtischen Kindergärten
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0331)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

- 17 Antrag auf Schaffung einer städtischen Ombudsstelle „Bürgerschaftsangelegenheiten“
(Beschlussantrag -Nr: 2025-0333)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 18 Jahresempfang der Stadt Arnstadt ab 2026
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0334)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 19 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den Ausschuss/die Ausschüsse
- 19.1 Kindergartenentwicklungskonzept für die Stadt Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0336)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 19.2 Parkraumkonzept für die Innenstadt Arnstadt einschließlich der angrenzenden Gründerzeitvierteln
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0352)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 19.3 Prüfung zur Verbesserung der Beleuchtungssituation am Gehweg „Garten Alteburg“
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0353)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 19.4 Prüfung zur Unterstützung des Wochenmarktes sowie des grünen Marktes und zur Stärkung der Innenstadt während der Marktplatzsanierung
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0354)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 19.5 Prüfung der Einrichtung einer jährlichen „Närrischen Stadtratssitzung“ mit den Karnevalsvereinen AKC und Narrhalla
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0355)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 20 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 6a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Möglichkeit, dem Stadtrat und dem Bürgermeister Fragen zu städtischen Angelegenheiten zu stellen sowie Anregungen oder Vorschläge einzubringen.
Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auch vorab schriftlich an den Bürgermeister richten. Diese müssen bis spätestens 09.12.2025 eingereicht werden - entweder per Post an:
Stadtverwaltung Arnstadt
Bürger- und Stadtratsbüro
Markt 1
99310 Arnstadt
oder per E-Mail an: Stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Bestätigung der Tagesordnung
- 22 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 02.10.2025 - nichtöffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0319)**
Einreicher: Bürgermeister
- 23 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.11.2025 - nichtöffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2025-0350)**
Einreicher: Bürgermeister
- 24 Antrag auf Berichterstattung zur Freistellung des Geschäftsführers der WBG
(Beschlussantrag-Nr: 2025-0332)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 25 Vergaben
- 26 Personalangelegenheiten
- 27 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 11. Stadtratssitzung am 02.10.2025

Beschluss Nr.: 2025-0277

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksnutzung sowie über die Erhebung von

Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.08.2014

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksnutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.08.2014.

Beschluss Nr.: 2023-0396

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die beiliegende Neufassung der

Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 04.11.2025

Beschluss Nr.: 2025-0337

Vergabe nach VOB

40 Baumpflanzungen im Stadtgebiet von Arnstadt und OT Rudisleben

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen für 40 Baumpflanzungen im Stadtgebiet von Arnstadt und OT Rudisleben, Vergabe-Nr. 25/87, an die Firma Landschaftsbau Montag GmbH & Co.KG, Flughafenstraße 63 in 99092 Erfurt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Beschluss Nr.: 2025-0321

Vergabe von Planungsleistungen

Arnstadt, Landesstraße L1045 - Ortsdurchfahrt Ohrdruffer Straße Objektplanung Verkehrsanlagen Leistungsphase 1-4 und 5-7 und besondere Leistungen

Objektplanung Freianlagen Leistungsphase 1-4 und 5-7 und besondere Leistungen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Planungsleistung Arnstadt, Landesstraße L1045 - Ortsdurchfahrt Ohrdruffer Straße: Objektplanung Verkehrsanlagen Leistungsphase 1-4 und 5-7 mit besonderen Leistungen und Objektplanung Freianlagen Leistungsphase 1-4 und 5-7 mit besonderen Leistungen, Vergabe-Nr. HOAI 25_93, an das Büro Straßen- und Tiefbauprojekt GmbH Erfurt, Schillerstraße 45, 99096 Erfurt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse des Finanzausschusses am 05.11.2025

Beschluss Nr.: 2025-0324

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.630000.950000.123 in Höhe von 141.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 2.630000.952500.073

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 141.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.630000.950000.123 - Gemeindestraßen - Baumaßnahmen - Ohrdruffer Straße - Planung.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2025	zusätzlich bereitgestellte Mittel	Veränderung	Summe der bereitgestellten Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.630000.950000.123 Gemeindestraßen Baumaßnahmen Ohrdruffer Straße – Planung	65.000		+ 141.000	206.000

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH Plan 2025	zur Deckung herangezogene Mittel	Veränderung	Summe der verfügbaren Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.630000.952500.073 Gemeindestraßen Baumaßnahmen - Brücken	200.000	- 75.000	- 125.000	0
Baumaßnahme Gerabrücke Bierweg Bau	1.272.785,19 (HAR)		- 16.000 (HAR)	1.256.785,19 (HAR)

Beschluss Nr.: 2025-0322

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.130000.940000.002 in Höhe von 83.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 2.615000.988600.006, 2.615000.985600.014 und 2.562100.940300.999

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 83.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.130000.940000.002 - Brandschutz - Baumaßnahmen - Feuerwehrgerätehaus Dösdorf Baumaßnahme Planung.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2025	zusätzlich bereitgestellte Mittel	Veränderung	Summe der bereitgestellten Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.130000.940000.002 Brandschutz Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehaus Dösdorf Baumaßnahme Planung	10.000	-	+ 83.000	93.000

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH Plan 2025	zur Deckung herangezogene Mittel	Veränderung	Summe der verfügbaren Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.615000.988600.006 Städtebauliche Sanierung Zuschüsse an Kirche Zuschuss Kirche Marlishausen	20.000	-	- 20.000	0
2.615000.985600.014 Städtebauliche Sanierung Zuschüsse an öffentliche Unternehmen Aufwertung	135.000	-	- 3.000	132.000
2.562100.940300.999 Sportplatz Am Obertunk Baumaßnahmen Neubau Sozialgebäude	100.000	-	- 60.000	40.000

Beschluss Nr.: 2025-0341

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.610000.655100.999 in Höhe von 10.500 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 1.610000.655200.999

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.500 EUR in der Haushaltsstelle 1.610000.655100.999 - Stadtplanung - Ausgaben für Bauleitpläne / UE-Vermerk.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2025	zusätzlich bereitgestellte Mittel	Veränderung	Summe der bereitgestellten Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1.610000.655100.999 Stadtplanung Ausgaben für Bauleitpläne / UE-Vermerk	50.000	92.000	+ 10.500	152.500
				...

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH Plan 2025	zur Deckung herangezogene Mittel	Veränderung	Summe der verfügbaren Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1.610000.655200.999 Stadtplanung Verkehrs- und Lärmaktionsplanung / UE-Vermerk	120.000	- 103.000	- 10.500	6.500

Beschluss Nr.: 2025-0340

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.352000.940000.999 in Höhe von 171.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 2.060000.940300.999, 2.562000.940200.999, 2.562100.940000.999, 2.751000.940600.999, 2.760100.940200.999 und 2.761100.940000.999

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 171.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.352000.940000.999 - Öffentliche Bücherei - Baumaßnahmen.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2025	zusätzlich bereitgestellte Mittel	Veränderung	Summe der bereitgestellten Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.352000.940000.999 Öffentliche Bücherei Baumaßnahmen	398.000	0	+ 171.000	569.000

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH Plan 2025	zur Deckung herangezogene Mittel	Veränderung	Summe der verfügbaren Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.060000.940300.999 Rathaus Baumaßnahmen Planung / Bauausführung Freifläche Innenhof	663.267,74 (HAR)	-125.000 (HAR)	-45.000 (HAR)	493.267,74 (HAR)
2.562000.940200.999 Jahn-Stadion Baumaßnahmen Baumaßnahmen Erneuerung Tartanbahn	35.000	0	-35.000	0
2.562100.940000.999 Sportplatz Am Oberfunk Baumaßnahmen Kunstrasenplatz	58.000	0	-35.000	23.000
2.751000.940600.999 Bestattungswesen Baumaßnahmen Wasserversorgung Friedhof - i.V.m. Verlegung Leitung	5.000	0	-5.000	0
2.760100.940200.999 Brunnen Baumaßnahmen Brunnen Schlossplatz	142.938,24 (HAR)	-5.000 (HAR)	-43.000 (HAR)	94.938,24 (HAR)
2.761100.940000.999 Dorfgemeinschaftshaus Dannheim Baumaßnahmen Baumaßnahmen Keller, Brandschutz- Türen, 2. Rettungsweg	10.000	0	-8.000	2.000

Beschluss Nr.: 2025-0339

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.690000.950000.006 in Höhe von 105.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 2.690000.950000.001, 2.880000.932000.999 und 2.880000.932000.001

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 105.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.690000.950000.006 - Wasserläufe, Wasserbau - Baumaßnahmen - Hochwasserschutz Wipfratal Planung.

Haushaltsstelle	HH-Plan 2025	zusätzlich bereitgestellte Mittel	Veränderung	Summe der bereitgestellten Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.690000.950000.006 Wasserläufe, Wasserbau Baumaßnahmen Hochwasserschutz Wipfratal Planung	120.000	40.000	+ 105.000	265.000

zu Lasten:

Haushaltsstelle	HH Plan 2025	zur Deckung herangezogene Mittel	Veränderung	Summe der verfügbaren Mittel
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
2.690000.950000.001 Wasserläufe, Wasserbau Baumaßnahmen Baumaßnahme Gewässerentwicklung „Pruppe“ Planung	40.000	0	-6.000	34.000
2.880000.932000.999 Bebaute und unbebaute Grundstücke Erwerb von Grundstücken Erwerb von Grundstücken Ankauf und Vermessung	590.000	0	-85.000	505.000
2.880000.932000.001 Bebaute und unbebaute Grundstücke Erwerb von Grundstücken Erwerb von Grundstücken im Flurbereinigungs- verfahren	14.521 (HAR)	0	-14.000 (HAR)	521 (HAR)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 12. Stadtratssitzung am 14.11.2025

Beschluss Nr.: 2025-0298

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 04.09.2025 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 04.09.2025 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2025-0317

Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2024 wird auf der Grundlage des Berichtes der GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 (Abschlussprüfung) festgestellt.

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 12.101,97 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr.: 2025-0342

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe

Der Stadtrat nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2026-2029 auf Basis der Ermittlung der Grundlagendaten der Jahre 2021-2024 zur Kenntnis und beschließt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Friedhöfe.

Beschluss Nr.: 2025-0338

Satzung der Stadt Arnstadt über die einmalige Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhausen, Hausen und Marlishausen

Der Stadtrat beschließt die Satzung Arnstadt über die einmalige Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhausen, Hausen und Marlishausen.

Beschluss Nr.: 2025-0335

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) vom 26.11.2020

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) vom 26.11.2020.

Beschluss Nr.: 2025-0325

Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt/FDP

Herr Christian Igel wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales abberufen.

Beschluss Nr.: 2025-0326

Abberufung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt/FDP

Herr Thomas Böttner wird als stellvertretender sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales abberufen.

Beschluss Nr.: 2025-0327

Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt/FDP

Herr Thomas Böttner wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales berufen.

Beschluss Nr.: 2025-0299

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 04.09.2025 - nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 04.09.2025 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der Ortsteilräte

Ortsteilrat Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda

Sitzung vom 14.10.2025

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass dem Ortsverein Dannheim für die Refinanzierung eines trinkwassergeeigneten Wasser-schlauches zur Durchführung der Kirmesversorgung 420,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Sitzung vom 11.11.2025

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass dem Feuerwehrverein Görbitzhausen für die Durchführung der Weihnachtsfeier 2025 200,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Uwe Greßler
Ortsteilbürgermeister
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda

Ortsteilrat Dosdorf, Espenfeld

Sitzung vom 14.10.2025

Der Ortsteilrat Dosdorf, Espenfeld beschließt einstimmig die Vergabe der finanziellen Mittel im Jahr 2025:

- für den Feuerwehrverein Dosdorf 400,00 €
- für die Jugendfeuerwehr Dosdorf 325,00 €
- für die Durchführung der Rentnerweihnachtsfeier Dosdorf 369,76 €
- für das Kinderbasteln 250,00 €
- für den Kunststall Dosdorf 200,00 €
- für den Feuerwehrverein Espenfeld 753,99 €

Rüdiger Carnarius

Ortsteilbürgermeister Dosdorf, Espenfeld

Ortsteilrat Rudisleben

Sitzung vom 03.11.2025

Folgende Ausgaben wurden durch den Ortsteilrat einstimmig beschlossen:

- für die Volkssolidarität zur Durchführung der Rentnerweihnachtsfeier 700,00 €
- für den Feuerwehrverein für die Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr 500,00 €
- für den Kirmesverein für die Anschaffung eines neuen Briefkastens mit Beschriftung sowie für die Beschilderung im Ort und am Gemeindehaus 1.000,00 €
- für den Kirmesverein zur Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes 500,00 €
- für den Kirmesverein für die Vorbereitung und Ausrichtung der Eröffnungsfeier „Lesebank mit Bücherschrank“ 300,00 €

Daniel Rothe

Ortsteilbürgermeister Rudisleben

Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf

Sitzung vom 17.11.2025

Der Ortsteilrat beschließt die Vergabe der finanziellen Mittel für das Jahr 2025:

- Kirchgemeinde 800,00 €
- Kindergarten 800,00 €
- Dorotheenthal 400,00 €
- Adventsmarkt 610,00 €
- Weihnachtstürchen 600,00 €
- Weihnachtspäsent 120,00 €
- Verein „Unser Angelhausen-Oberndorf e.V.“ 700,00 €
- Besondere Anlässe (Jubiläen) 790,00 €

Silvio Triebel

Ortsteilbürgermeister Angelhausen/Oberndorf

Ortsteilrat Siegelbach

Sitzung vom 18.11.2025

Der Ortsteilrat beschließt die Vergabe der finanziellen Mittel für das Jahr 2025:

- für die Seniorenarbeit 400,00 €
- an die Evangelische Kirchgemeinde 250,00 €
- an den Feuerwehrverein Siegelbach e.V. 560,00 €
- an den Freundeskreis Wehrturm 350,00 €
- für die Kinder- und Jugendarbeit 150,00 €

Mathias Kleinert

Ortsteilbürgermeister Siegelbach



Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen**Sitzung vom 19.11.2025**

Folgende Ausgaben wurden durch den Ortsteilrat einstimmig beschlossen:

- 100,00 € zur Unterstützung des Aufstellens des Weihnachtsbaums in Marlishausen durch den Ortsverein Marlishausen
- 200,00 € zur Unterstützung der Landfrauen Marlishausen
- 50,00 € für die Flyer zum Weihnachtsgruß des Ortsteilrates
- 60,00 € für die Reparatur der Beleuchtung am Weihnachtsbaum am Kindergarten in Marlishausen
- Dauerbeschluss für die jährliche Beschaffung eines Gedenkranzes am Denkmal Marlishausen anlässlich des Volkstrauertages in Höhe von maximal 75,00€ p.a., ab dem Jahr 2026

Marcel Koppe

Ortsteilbürgermeister Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Ortsteilrat Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra**Sitzung vom 19.11.2025**

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass dem Heimatverein Neuroda für die Ausgestaltung der Weihnachtsfeier 2025 188,58 € zur Verfügung gestellt werden.

Dietmar Krause

Ortsteilbürgermeister

Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

Stadt Arnstadt

BVIII/2023-0396

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in der Sitzung vom 02.10.2025 aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie aufgrund des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 277, 284) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Arnstadt erlassen:

Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt vom 05.12.2025**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Arnstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Arnstadt,
- Friedhof Ortsteil Branchewinda,
- Friedhof Ortsteil Dannheim,
- Friedhof Ortsteil Dosdorf,
- Friedhof Ortsteil Espenfeld,
- Friedhof Ortsteil Görbitzhausen,
- Friedhof Ortsteil Hausen,
- Friedhof Ortsteil Kettmannshausen,
- Friedhof Ortsteil Marlishausen,
- Friedhof Ortsteil Neuroda,
- Friedhof Ortsteil Reinsfeld,
- Friedhof Ortsteil Roda,
- Friedhof Ortsteil Rudisleben,
- Friedhof Ortsteil Schmerfeld,
- Friedhof Ortsteil Siegelbach,
- Friedhof Ortsteil Wipfra.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsort

- (1) Friedhöfe sind nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen der Stadt Arnstadt, die für die Bestattung zur Verfügung stehen.
- (2) Einen Bestattungsanspruch haben alle in Arnstadt lebenden Personen.

(3) Darüber hinaus können insbesondere Personen, die in Arnstadt geboren sind, sowie Angehörige von in Arnstadt lebenden Personen, bestattet werden.

(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(5) Über die Anlage neuer Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(2) Schließung oder Aufhebung sind in der für amtliche Mitteilungen der Stadt Arnstadt vorgesehenen Art und Weise öffentlich bekannt zu machen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Verwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege oder Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen sowie Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist;
2. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
3. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben;
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind;
5. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Abfälle außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu lagern oder ungetrennt zu entsorgen; mitgebrachte Abfälle zu entsorgen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
6. die Bestattungsflächen zu betreten;
7. Kunststoffeinfassungen aller Art und Kunststoffe, nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiartikeln, mit Ausnahme von Grablichtern und Grabvasen, zu verwenden;
8. von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden oder anderweitig zu verändern; Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekieseln oder in sonstiger Weise zu befestigen oder zu entfernen;
9. zu spielen, zu lärmern, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben;
10. sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
11. elektroakustische Geräte zu benutzen; ausgenommen ist die musikalische Begleitung von Trauerfeiern am Grab oder am offenen Pavillon;
12. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
13. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind therapeutische Assistenztiere
14. ätzende Steinreiniger, Pflanzenschutzmittel oder Salz einzusetzen;
15. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde oder dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
16. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen zu entnehmen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Arnstadt bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit dem Antrag nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversichererschutz besitzt.
- (3) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die über die entsprechende Sachkunde verfügen.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können.
- (5) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen beschränkt sich grundsätzlich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere Abfälle außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Grabmale und Grabbeete dürfen einen untergeordneten Hinweis mit namentlicher Nennung des Gewerbetreibenden enthalten; bei Grabmalen an der Seite oder Rückseite der Grabmale unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben; für die Grabpflege als Steckschild.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, unter anderem die Sterbefallbescheinigung, beizufügen und die Bestattungsart nach § 14 Abs. 1 ist zu benennen. Vor einer Urnenbestattung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem jeweiligen Bestattungsinstitut fest. Bestattungen erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Samstagen finden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr nur Trauerfeiern mit anschließender Urnenbestattung und Trauerfeiern mit zur Einäscherung vorgesehenen Särgen statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In den Monaten Oktober bis März erfolgen Erdbestattungen ausschließlich bis 14.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Säрге, Urnen, Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile, insbesondere Sargausstattungen, -beigaben und -abdichtungen, müssen aus leicht vergänglichen Stoffen beschaffen sein und in der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen. Die Abbaubarkeit ist mit entsprechenden Zertifikaten nachzuweisen. Hartholzsäрге sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus Tropenholz ist nicht gestattet.
- (2) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsäрге und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen.
- (3) Die Säрге sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 1. für Kinder bis 7 Jahren: 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit;
 2. für Personen über 7 Jahren: 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit. Sind größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 9 Benutzung der Kühlräume/Aufbahrung

- (1) Der Friedhof in Arnstadt verfügt über Kühlräume, die der vorübergehenden Aufnahme der Verstorbenen dienen. Die Benutzung darf nur mit Kenntnis der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Die Aufbahrung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Diese ist grundsätzlich nur im Abschiedsraum und nur während der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Zeiten möglich, sofern gesundheitliche oder hygienische Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sarg ist spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Säрге mit Verstorbenen, die eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit hatten, werden verschlossen und in separaten besonders gekennzeichneten Kühlzellen eingestellt. Die Verantwortung liegt beim einstellenden Bestattungsinstitut.

(4) Lichtbildaufnahmen oder die Abnahme von Totenmasken aufgebahrter Verstorbener dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

§ 10 Trauerfeiern / Bestattungshandlungen

(1) Trauerfeiern können in dafür bestimmten Räumen oder im Freien der Friedhöfe abgehalten werden. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder hygienische Bedenken wegen des Zustands des Verstorbenen bestehen.

(2) Soweit in den Trauerhallen eine Grunddekoration vorliegt, kann diese bei Trauerfeiern durch die Bestattungsinstitute genutzt werden.

(3) Für das Abspielen mitgebrachter Tonträger kann keine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit gegeben werden. Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dies rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Orgel der Arnstädter Trauerhalle darf nur von Organisten gespielt werden. Bei Trauerfeiern in den städtischen Trauerhallen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten das Glockengeläut erklingen.

(4) Bestattungen werden von dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Dazu gehören bei Erdbestattung der Transport des Sarges bis zum Grab, das Versenken des Sarges; bei Feuerbestattung die Entgegennahme und Überführung der Urne bis zum Grab, sowie das Beisetzen. Die Übergabe der Urne zum Transport an ein Bestattungsinstitut oder zugelassene Kurierdienst- bzw. Transportunternehmen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(5) Auf Wunsch kann den Nutzungsberechtigten gestattet werden, den Sarg oder die Urne bis zum Grab zu tragen. Hierüber ist das beauftragte Bestattungsunternehmen mindestens 5 Werktage vorher zu informieren.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen des Grabes beauftragt die Friedhofsverwaltung.

(2) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.

(3) Die Neuanlage von festgefügt, dauerhaften Gräbern ist nicht gestattet.

§ 12 Ruhezeit

(1) Es gilt für Erd- und Feuerbestattungen grundsätzlich eine Ruhezeit von 20 Jahren. Finden Metallsäрге bzw. Metalleinsätze Verwendung verdoppelt sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit ist anzupassen.

(2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben dauerndes Ruherecht.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(4) Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten oder Entnehmen von Urnen ist untersagt.

(6) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Särge oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Muss aus wichtigem Grund, den der Nutzungsberechtigte nicht zu verantworten hat, eine Umbettung erfolgen, wird dem Nutzungsberechtigten eine andere gleichwertige Grabstätte angeboten. In diesem Fall sind die Kosten von der Friedhofsverwaltung zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Stadt Arnstadt. An ihnen können Rechte für den Zeitraum der Nutzungszeit erworben werden. Bestattungen sind als Erd- und Urnenbestattungen wie folgt möglich:

Nr.	Bestattungsart/Grabstättenart	Kurzbezeichnung	Zuordnung
1.	Erdbestattungen		
1.1	Erdreihengrabstätten	ERG	§15
1.2	Erdreihenrasengrabstätten mit Pflege	ERR	§15
1.3	Erdwahlgrabstätten	EWG	§16
1.4	Kindergrabstätten	KG	§17
2.	Urnenbestattungen		
2.1	Urnenreihengrabstätte	URG	§18
2.2	Urnenreihenanlagen mit Pflege	URA	§18
2.3	Urnenpaargrabstätten mit Pflege	UPG	§19
2.4	Urnenpaargrabstätte in hist. Anlagen Pflege	UPG hist.	§19
2.5	Urnenwahlgrabstätten	UWG	§20
2.6	Urnenwahlgrabstätten mit Pflege	UWG Pf	§20
2.7	Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Pflege	UGG	§21
2.8	Urnengemeinschaftsanlagen mit Pflege	UGA	§22
2.9	Naturnahe Urnenbestattungen mit Pflege	NNUB	§23
2.10	Grabfeld stillgeborene Kinder „Vierzehn Engel“		§24

(2) Mit Ausnahme von Erd- und Urnenwahlgrabstätten erfolgt die Vergabe einer Grabstätte erst mit Eintritt eines Sterbefalles oder bei Umbettungen.

(3) Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nicht im Wurzelbereich eines Baumes zulässig. Ist keine weitere Bestattung in einer Grabstätte möglich, wird eine Ersatzgrabstätte unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten zur Verfügung gestellt.

(4) Das Beräumen von Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeiten wird mindestens drei Monate vorher in der für amtliche Mitteilungen der Stadt Arnstadt vorgesehenen Art und Weise bekannt gemacht. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben sich zur Erledigung der mit der Grabauflösung verbundenen Formalitäten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholt/s Grabsteine und -zubehör von der Friedhofsverwaltung beräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 15 Erdreihengrabstätten (ERG) / Erdreihenrasengrabstätten (ERR)

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und auftretende Bodensenkungen zu beseitigen. Das Einebnen des Grabhügels wird von den Nutzungsberechtigten frühestens nach 6 Monaten vorgenommen.

(3) Erdreihenrasengrabstätten (ERR) sind eine Sonderform der Erdreihengrabstätten (ERG), bei denen die Grabflächen nach der Belegung eingeebnet, angesät und durch die Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Namensträger, der die Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt, versehen werden. Die Regelungen der Erdreihengrabstätten der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Erdwahlgrabstätten (EWG)

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten. In einer Erdwahlgrabstätte kann jede Grabstelle mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und auftretende Bodensenkungen zu beseitigen. Das Einebnen des Grabhügels wird von den Nutzungsberechtigten frühestens nach 6 Monaten vorgenommen.

§ 17 Kindergrabstätten (KG)

Die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr kann in einem Kindergrab nur als eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung erfolgen.

§ 18 Urnenreihengrabstätten (URG) / Urnenreihenanlagen (URA)

(1) Eine Urnenreihengrabstätte (URG) ist eine Grabstätte für jeweils eine Urne, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer URG ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Umbettung einer weiteren Urne zustimmen, wenn dadurch die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschritten wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(3) Eine Urnenreihenanlage (URA) ist eine Sonderform der Urnenreihengrabstätte, bei der die Grabstätte nach der Belegung durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft bepflanzt und gepflegt wird. Die Angehörigen können auf ihre Kosten ein liegendes Grabmal nach besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 33 herstellen und setzen lassen. Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht gestattet. Die Regelungen der besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 30 gelten entsprechend.

§ 19 Urnenpaargrabstätten / Urnenpaargrabstätten historisch (UPG / UPG hist.)

(1) Urnenpaargrabstätten und Urnenpaargrabstätten in historischen Anlagen dienen der Beisetzung von maximal zwei Urnen und unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 30 und 33. Die Bepflanzung und die Pflege erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Bei Urnenpaargrabstätten (UPG) erwirbt der Nutzungsberechtigte das Grabmal selbst.

(3) Bei Urnenpaargrabstätten in historischen Anlagen (UPG hist.) erfolgt die Beschaffung und Beschriftung der Namensträger durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten (UWG) / Urnenwahlgrabstätten mit Pflege (UWG Pf)

(1) Urnenwahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

Soll in einer Urnenwahlgrabstätte eine Urne bestattet werden, deren Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend zu verlängern.

(2) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege sind eine Sonderform der Urnenwahlgrabstätten, bei denen die Bepflanzung und die Pflege durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 30 Abs. 1 und § 33.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG)

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der Bestattung mehrerer Urnen unter namentlicher Nennung der Verstorbenen.

(2) Die Grabstelle wird erst im Todesfall für die Dauer der geltenden Ruhezeit zur Bestattung vergeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Die Daten der Verstorbenen werden in geeigneter Weise auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte festgehalten. Zusätzliche Grabzeichen sind nicht gestattet.

(3) Die Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Sträüße und Bindereiartikel können an eigens dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 22 Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Bestattung mehrerer Urnen.

(2) Die Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Sträüße und Bindereiartikel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

§ 23 Naturnahe Urnenbestattung (NNUB)

(1) Die naturnahe Urnenbestattung ist die Bestattung von Urnen in einem naturbelassenen Friedhofsareal mit Bäumen und Sträuchern.

(2) Die naturnahe Urnenbestattung erfolgt als Einzelbestattung. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungsplatz besteht nicht.

(3) Die Anlage, Gestaltung und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es erfolgt eine Kennzeichnung des Bereiches, in dem der Verstorbene beigesetzt ist. Daten des Verstorbenen werden vor Ort nicht festgehalten. Individuelle zusätzliche Grabzeichen sind nicht gestattet. Sträüße und Bindereiartikel sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

§ 24 Grabfeld stillgeborene Kinder „Vierzehn Engel“

(1) Das Grabfeld stillgeborene Kinder „Vierzehn Engel“ dient der gemeinsamen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten in einer separaten Gemeinschaftsanlage. Die Bestattung einer Gemeinschaftsurne wird ausschließlich durch die Ilm-Kreis-Kliniken veranlasst. Den Angehörigen soll dieses Grabfeld vor allem als Ort der Trauerbewältigung und des Trostes dienen.

(2) Die Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätte/Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 25 Ehrengabstätten

(1) Erd- oder Urnengrabstätten Verstorbener, die sich zu Lebzeiten in besonderer Weise um die Stadt Arnstadt verdient gemacht haben, kann der Status als Ehrengabstätte zuerkannt werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung obliegt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt im Einvernehmen mit den Angehörigen.

(2) Die Pflege und die Unterhaltung erfolgt dauerhaft durch die Friedhofsverwaltung.

§ 26 Kriegsgräberanlagen

(1) Kriegsgräberanlagen sind Grabstätten, auf denen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind.

(2) Näheres regelt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Nutzungsrechte / Nutzungszeiten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann nur einer Person verliehen werden. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte soll bei Antragstellung festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übertragen wird. Das schriftliche Einverständnis ist einzuholen. Gibt es keine Festlegung des Nutzungsberechtigten gemäß Satz 1, so gilt das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. der Ehegatte;
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;
3. die Kinder;
4. die Eltern;

5. Geschwister;
6. die Enkelkinder;
7. die Großeltern;
8. der Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Die Nutzungszeit ist die Zeit, die eine Grabstätte dem Nutzungsberechtigten zur Nutzung überlassen wird. Diese beträgt 20 Jahre.

(4) Für folgende Grabarten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts von einem Jahr bis maximal 5 Jahren möglich:

1. Erdwahlgrabstätten (EWG)
2. Kindergrabstätten (KG)
3. Urnenwahlgrabstätten (UWG)

(5) Bei Urnenpaargrabstätten (UPG) und Urnenpaargrabstätten historisch (UPG hist.) ist eine einmalige Verlängerung von einem bis maximal 20 Jahre möglich.

(6) Für folgende Grabarten besteht kein individuelles Nutzungsrecht:

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG)
2. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)
3. Naturnahe Urnenbestattungen (NNUB)
4. Grabfeld stillgeborene Kinder „Vierzehn Engel“

(7) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht, erworben bzw. verlängert wird.

(8) Grundsätzlich wird das Nutzungsrecht im Todesfall vergeben. Unabhängig davon kann die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte ausschließlich für Wahlgrabstätten vergeben, wenn:

1. ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers vorliegt, die Pflege der Grabstätte gesichert ist und eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist
2. eine Grabmalpatenschaft für ein erhaltenswertes Grabmal übernommen wird.

(9) Zum Ablauf der Nutzungszeit haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, binnen 3 Monaten, die Grabmäler und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände sowie den Bewuchs zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

(10) Das Nutzungsrecht erlischt:

1. wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
2. nach Ablauf der Ruhezeit, wenn der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung auf die weitere Nutzungszeit verzichtet. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Geldleistungen besteht nicht.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Grabstätten sind während der gesamten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Auf den Friedhöfen der Stadt Arnstadt werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und zusätzlich, auf dem Friedhof Arnstadt, Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt.

§ 29 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätte ist zu bepflanzen und diese Bepflanzung darf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es sollten insbesondere bodendeckende, immergrüne standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

(2) Einfassungen sind aus Naturstein oder Betonwerkstein zu fertigen.

(3) Auf Grabstätten dürfen nicht:

1. Sand, Kies, Marmorkies, Splitt und anderes Gesteinsmaterial sowie eingefärbte Naturmaterialien zum Bestreuen der Grab- und der umliegenden Flächen verwendet werden;
2. Beton- oder Natursteinplatten und Einfassungen außerhalb der Grabstätte verlegt werden;
3. Folie oder Vlies, Laubfangnetzen ausgelegt werden;
4. zusätzliche Einfassungen gesetzt werden, wenn die Grabstätte mit Hecken eingefasst ist;
5. Schutzhüllen, Verkleidungen oder Rankgitter errichtet werden.

(4) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Bestattung der Urne, Erdgrabstätten spätestens 12 Monate nach der Bestattung herzurichten.

(5) Die benachbarten Grabstätten dürfen bei der Grabpflege weder betreten, beschädigt noch in anderer Form beeinträchtigt werden.

§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Zur Erhaltung einer niveaувollen Friedhofskultur durch ansprechende Grabfeld- und Freiraumgestaltung bestehen besondere Gestaltungsvorschriften. Ziel ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern, um das besondere Erscheinungsbild in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen zu unterstreichen. Hierzu zählen historische Grabmale und dafür ausgewiesene Grabfelder. Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Grabfelder und Grabstätten mit historischen Grabmalen.

(2) Die Bestimmungen des § 29 finden entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Grabstätten sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen. Es ist mindestens die Hälfte der Fläche mit einer niedrigen bodendeckenden Dauerbepflanzung zu versehen. Auf der Fläche kann zum Geburts- oder Sterbetag eine einzelne Blume abgelegt werden.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht erreichbar, wird durch ein Hinweisschild auf dem Grab auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(3) Bleibt die Aufforderung nach Abs. 1 oder 2 drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme:

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und ansäen;
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen;
3. das bestehende Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Errichtung eines Grabmales ist nicht erforderlich und steht im Belieben des Nutzungsberechtigten. In Grabfeldern, in denen die Friedhofsverwaltung keine Grabrahmen verlegt, kann der Nutzungsberechtigte eine Grabeinfassung nach den jeweils örtlichen Gegebenheiten errichten. Die Maße der Einfassungen sollen sich von ihren Größendimensionen den Vorgaben der benachbarten Grabstätten anpassen.

(2) Für Grabmale sind natürliche Materialien, wie Naturstein, bearbeitetes Holz und Metalle zu verwenden. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen. Bei der Schrift- und Ornamentgestaltung sind grelle aufdringliche Farben auszuschließen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind verkehrssicher zu errichten.

Um die Standsicherheit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:	
Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,79 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

Stehende Grabmale in mehrstufigen Erdwahlgrabstätten gem. § 16 dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen.

In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Der Nachweis der Standsicherheit ist zu erbringen.

(3) Auf jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal errichtet werden. Im Einzelfall können weitere Schrifttafeln oder liegende Grabmale zugelassen werden. Im Falle von Erdbestattungen darf nicht mehr als ein Viertel und bei Urnenbestattungen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche

durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

(4) Zusätzlich vorgesetzte Platten, Schrifttafeln oder liegende Grabmale sind aus gleichem oder ähnlichem Material wie das Hauptgrabmal zu fertigen.

(5) Die Ausrichtung der Grabmale in den Grabfeldern wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(6) Provisorische Grabmale sind ausschließlich zulässig aus Metall oder Holz. Sie dürfen ohne Zustimmung aufgestellt werden und sind spätestens 2 Jahre nach der Bestattung zu entfernen.

§ 33 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Anforderungen hinsichtlich Höhe, Breite und Stärke der Grabmale:

Nr.	Grabarten	Bauliche Anlagen	Höhe (m)	Breite (m)	Stärke (m)
Erdgrabstätten					
1.	Erdreihenrasengrabstätte	liegende Grabmale Pultstein, quadratisch	0,40	0,40	vorn: 0,07-0,10 hinten: 0,10-0,14
2.	Erdwahlgrabstätte				
2.1	<i>einsteilig</i>	stehende Grabmale	0,80 - 1,30	0,50 - 0,60	ab 0,14
		Stelen	0,80 - 1,30	0,30 - 0,40	0,14 - 0,40
		liegende Grabmale Pultstein	0,40 - 0,80	0,40 - 0,80	vorn: 0,07-0,10 hinten: 0,10-0,14
2.2	<i>zwei- und mehrsteilig</i>	stehende Grabmale	0,80 - 1,40	1,10 - 1,40	ab 0,14
		Stelen	1,00 - 1,40	0,30 - 0,45	0,16 - 0,45
		liegende Grabmale Pultstein	0,60 - 1,00	0,60 - 1,00	vorn: ab 0,16 hinten: ab 0,25
Urnengrabstätten					
1.	Urnenreihen-anlage	liegende Grabmale Pultstein, quadratisch oder rund	0,40	0,40	vorn: 0,07-0,10 hinten: 0,10-0,14
2.	Urnenpaargrabstätte mit Pflege	stehende Grabmale	0,60 - 0,80	0,30 - 0,45	0,14
		Stelen	0,70 - 0,90	0,25 - 0,35	0,14 - 0,35
		liegende Grabmale quadratisch oder rund	0,40 - 0,50	0,40 - 0,50	vorn: 0,07-0,10 hinten: 0,10-0,14
3.	Urnenwahlgrabstätte	stehende Grabmale	0,70 - 1,00	0,30 - 0,50	0,14 - 0,18
		Stelen	0,80 - 1,10	0,25 - 0,35	0,14 - 0,35
		liegende Grabmale	0,40 - 0,55	0,40 - 0,55	vorn: 0,07-0,10 hinten: 0,10-0,14

Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung davon abweichende Grabmalmaße zulassen.

(2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal errichtet werden. Weitere bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

(3) Über die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2 hinaus gelten für Grabmale in ihrer Gestaltung folgende Anforderungen:

1. Grabmale sind allseitig sowie gleichmäßig handwerks- und materialgerecht zu bearbeiten. Auf ruhige Strukturen des Materials ist zu achten;
2. Grabmale sollen eine harmonische Form und Gestalt aufweisen.
3. Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben; liegende Grabmale sind massiv und ohne Stütze herzustellen;
4. Farb- bzw. Lackanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig.
5. Aufgesetzte Metallbuchstaben, Ornamenten, Elementen oder Symbolen sind für Grabmäler nicht zulässig. Für Metallgrabmale können Ausnahmen zugelassen werden. Die Verwendung von Kunststoff und Lichtbildern ist unzulässig. Die Verwendung von Glas oder Emaille ist in gestalterisch begründeten Einzelfällen zulässig;
6. Für Schriften, Symbole, Ornamente oder Elemente von Grabmalen sind gedeckte Farben zu verwenden, die dem Farbton des Steinmaterials anzupassen sind. Die Verwendung erhabener Schriften im Kasten sind nicht zulässig. Weitere Schriften sind in gleicher Art zu arbeiten;
7. Aus Gründen des Schutzes individueller Gestaltungsmerkmale ist die Wiederholung identisch gestalteter Grabmale in dem jeweiligen Gräberfeld nicht zulässig.

§ 34 Genehmigung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen sowie bei sonstigen baulichen Anlagen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Wiederaufstellung vorhandener Grabmale sowie Nacharbeiten an Grabmalinschriften sind bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht;
 2. Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung und Farbe der Schrift, der Ornamente, Elemente und Symbole;
 3. Angabe der Verwendung eines Sockels oder Einfassungen;
 4. Art der Arretierung.
- (3) Darüber hinaus können im Einzelfall folgende ergänzende Unterlagen abgefordert werden:
 1. Zeichnungen der Schriften, der Ornamente, Symbole, Elemente im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung;
 2. die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte im Einzelfall;
 3. Nachweise zur fachlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers.
- (4) Bereits aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen einer Sitzgelegenheit auf einer Grabstätte im begründeten Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 35 Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerkes“ in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst standsicher zu errichten.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist dieser nicht mehr gegeben, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorläufige Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Umlegen von Grabmalen, vornehmen.
- (3) Wird der gefährliche bzw. vorläufig gesicherte Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 36 Schutz wertvoller Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen / Denkmalschutz

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die künstlerisch und kulturgeschichtlich wertvoll, prägend oder kennzeichnend für einen Friedhof sind, werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Stadt Arnstadt erhalten und gepflegt.
- (2) Denkmalgeschützte oder historisch wertvolle Grabstätten, können als Grabstätte neu vergeben werden. Patenschaften können zur Erhaltung oder Restaurierung kulturhistorisch wertvoller oder sonstiger erhaltenswerter Grabmale/Grabstätten vergeben werden. Mit Vergabe der Grabmalpatenschaft bleibt das Grabmal im Eigentum der Stadt Arnstadt.

§ 37 Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder bei Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Grabstätten mit Pflege und bei Grabmalpatenschaften, durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 38 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht vergeben wurde, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften. Ist ein Nutzungsrecht nicht bekannt, gelten die Regeln dieser Satzung.
- (2) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richten sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Bestattung erfolgen oder das Nutzungsrecht verlängert bzw. übertragen werden soll.

§ 39 Haftung

- (1) Die Stadt Arnstadt haftet nicht für Personen- oder Vermögensschäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen auf dem Gelände eines städtischen Friedhofs, durch Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Das betrifft insbesondere Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen oder Vandalismus. Der Stadt Arnstadt obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Haftung der Stadt Arnstadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Während der Wintermonate (November bis März) gewährleistet die Friedhofsverwaltung bei entsprechender Wetterlage durch Räumen und Streuen das Betreten und Begehen der Hauptwege, den Zugang zu den Trauerhallen und die Zuwegung zum jeweiligen Bestattungsort. Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen und von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen
 1. den in § 4 geregelten Öffnungszeiten die Friedhöfe der Stadt Arnstadt als Besucher außerhalb dieser Öffnungszeiten betritt;
 2. den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 auf den Friedhöfen ein Verhalten an den Tag legt, welches nicht der Würde des Ortes entspricht und/oder die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;
 3. den Bestimmungen des § 5 Abs. 2:
 - a) die Wege oder Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern ohne besondere Erlaubnis (Zif. 1) befährt;

- b) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (Zif. 2);
- c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt (Zif. 3);
- d) Druckschriften verteilt (Zif. 4);
- e) die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, mitgebrachte Abfälle auf dem Friedhofsgelände oder in den dort aufgestellten Abfallbehältern entsorgt; Einfriedungen oder Hecken übersteigt (Zif. 5);
- f) die Bestattungsflächen betritt (Zif. 6);
- g) Kunststoffeinfassungen aller Art und Kunststoffe, nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiartikeln, mit Ausnahme von Grablichtern und Grabvasen, verwendet (Zif. 7);
- h) von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken beschneidet oder anderweitig verändert, Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekieset oder in sonstiger Weise befestigt oder entfernt (Zif. 8);
- i) spielt, lärmt, joggt oder sonstigen Sport betreibt (Zif.9);
- j) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand aufhält (Zif. 10);
- k) elektroakustische Geräte benutzt; ausgenommen ist die musikalische Begleitung von Trauerfeiern am Grab oder offenen Pavillon (Zif. 11);
- l) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt (Zif.12);
- m) Tiere mitführt, ausgenommen sind therapeutische Assistenztiere (Zif. 13);
- n) ätzende Steinreiniger, Pflanzenschutzmittel oder Salz eingesetzt (Zif. 14);
- o) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde oder dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen entfernt (Zif. 15);
- p) Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen entnimmt (Zif.16)
4. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 als Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstiger Gewerbetreibende die gewerbliche Tätigkeit nicht rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung beantragt;
5. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 anfallenden Abraum, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere Abfälle nicht außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß entsorgt;
6. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 7 Grabmale mit Firmenanschriften versieht;
7. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sich Zutritt zu den Kühlräumen verschafft;
8. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 selbständig Grabstätten aufgräbt und/oder Urnen entnimmt;
9. entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs.3, § 22 Abs.2 und § 23 Abs.3 Grabschmuck für Gräber in den Urnengemeinschaftsanlagen und andere Gemeinschaftsgrabstätten nicht an dem vorgesehenen Stellen ablegt;
10. entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs.1 Grabstätten nicht im Rahmen der Satzung herrichtet und nicht dauernd instand setzt;
11. entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs.3 Sand, Kies, Marmorries, Splitt und anderes Gesteinsmaterial sowie eingefärbte Naturmaterialien zum Bestreuen der Grab- und umliegenden Fläche verwendet, Beton- oder Natursteinplatten außerhalb der Grabfläche verlegt, Folie, Vlies, Laubfangnetze sowie eine zusätzliche Einfassung außerhalb des Grabes auslegt und/oder bei Grabfeldern, welche mit Hecken eingefasst sind, zusätzliche Einfassungen setzt. Rankgitter, Schutzhüllen oder Verkleidungen errichtet;
12. entgegen den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 ein Erdbestattungsgrab mit mehr als einem Viertel und ein Urnengrab mit mehr als einem Drittel mit luft- und wasserundurchlässigen Materialien abdeckt;
13. entgegen den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert;
14. entgegen den Bestimmungen des § 35 Abs.2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
15. entgegen den Bestimmungen des § 37 Abs.1 Grabmale oder Grabmalteile ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
16. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs.9 Grabstätten nach Ablauf der des Nutzungsrechtes nicht räumt und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Arnstadt vom 26.06.2013 und die Friedhofsordnung der Gemeinde Wipfratal vom 29.01.2014 außer Kraft und werden aufgehoben.

Arnstadt, den 05.12.2025

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
 Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.10.2025 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 21.10.2025 zugegangen. Der Prüfvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.10.2025 ist der Stadt Arnstadt am 21.11.2025 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 05.12.2025

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
 Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Arnstadt
 (B VIII/2025/0342)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 277, 288), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S.277, 288) in Verbindung mit der Friedhofsatzung der Stadt Arnstadt vom 05.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 13.11.2025 die folgende der Gebührensatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 05.12.2025

§ 1 Gebührentatbestand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

(2) Die im Einzelfall zu zahlende Benutzungsgebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß Absatz 1 nach § 5 dieser Satzung.

(3) Verwaltungsgebühren werden ausschließlich auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt in Verbindung mit dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer
 - (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
 - (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
 - (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert;
 - (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder
 - (e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 1. der Antragsteller oder
 - 2. diejenige Person, die sich der Stadt Arnstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Benutzungsgebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde,
 - mit dem Erwerb von Nutzungsrechten in Erdreihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten sowie Urnenpaargrabstätten,
 - bei der Zuweisung eines Bestattungplatzes sowie bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Rückerstattung von Gebühren im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Friedhofsbenutzungsgebühren	
1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen	
Erdbestattungen	
1.1 Erdreihengrabstätte (ERG) - 20 Jahre (1 Erdbestattung)	945,00
1.2 Erdreihenrasengrabstätte mit Pflege (ERR) - 20 Jahre (1 Erdbestattung inklusive Pultstein und Erstschrift) Zweitbeschriftung Pultstein	2.407,00 412,00
1.3 Erdwahlgrabstätte (EWG) - 20 Jahre Verlängerungsgebühr je Jahr und Stelle zusätzliche Urne in bestehende Erdgrabstätte (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)	1.148,00 57,40 160,00
1.4 Kindergrabstätte (KG) - 20 Jahre 1 Erdbestattung o. 1 Urnenbestattung bis zum vollendeten 7.Lebensjahr Verlängerungsgebühr je Jahr	859,00 42,95
Urnenbestattungen	
1.5 Urnenreihengrabstätte (URG)- 20 Jahre (1 Urnenbestattung)	881,00

1.6 Urnenreihenanlage mit Pflege (URA) 20 Jahre (1 Urnenbestattung)	1.487,00
1.7 Urnenpaargrabstätte mit Pflege (UPG) 20 Jahre (bis zu 2 Urnenbestattungen) Verlängerungsgebühr je Jahr	2.190,00 109,50
1.8 Urnenpaargrabstätte in historischen Anlagen mit Pflege – (UPG hist.) -20 Jahre (bis zu 2 Urnenbestattungen inklusive Pultstein und Erstbeschriftung) <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerungsgebühr je Jahr • Zweitbeschriftung Pultstein 	2.376,00 118,80 375,00
1.9 Urnenwahlgrabstätte (UWG)- 20 Jahre (bis zu 4 Urnenbestattungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung je Jahr 	1.606,00 80,30
1.10 Urnenwahlgrabstätte mit Pflege (UWG)- 20 Jahre (bis zu 4 Urnenbestattungen) Verlängerungsgebühr je Jahr	3.053,00 152,65
1.11 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Pflege (UGG)-20 Jahre 1 Urnenbestattung mit Namensnennung	1.933,00
1.12 Urnengemeinschaftsanlage anonym mit Pflege (UGA)- 20 Jahre (1 Urnenbestattung anonym) zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %	817,00 155,23
1.13 Naturnahe Urnenbestattung mit Pflege (NNUB) -20 Jahre (1 Urnenbestattung anonym) zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %	838,00 159,22
1.14 Gebühr für Pflege einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit pro m ²	23,00
2. Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen	
2.1 Kühlzelle pro Tag und Verstorbener (Tag der Anlieferung und Abholung zählen als ein Tag)	36,00
2.2 Benutzung große Trauerhalle Arnstadt (einschließlich Standarddekoration sowie Nutzung der Musikanlage, Elektroorgel und Glockengeläut); Dauer 1h einschließlich Vor- und Nachbereitung	246,00
2.3 Benutzung kleine Trauerhalle Arnstadt (einschließlich Standarddekoration sowie Nutzung der Musikanlage bzw. Elektroorgel und Glockengeläut); Dauer 1h einschließlich Vor- und Nachbereitung	170,00
2.4 Nutzung der Trauerhalle in den jeweiligen Ortsteilen (unbeheizt, ohne Musik)	86,00
2.5 Nutzung des offenen Pavillons (ohne Musikeinspielung)	84,00
2.6 Benutzung des Abschiedsraumes zur Aufbahrung einschließlich Standarddekoration	75,00
3. Sonstige Bestattungsgebühren	
3.1 Erdgrab öffnen und schließen <ul style="list-style-type: none"> • Personen über 7 Jahre • Kinder bis 7. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten • An Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten 	504,00 217,00 666,00
3.2 Urnengrab öffnen und schließen	147,00
3.3 Urnengrab öffnen und schließen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten (außer Nutzung Kühlzelle)	194,00
3.4 Bestattungsbetreuer bei Benutzung Trauerhallen	59,00
3.5 Zusatzgebühren für Leistungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten (außer Nutzung Kühlzelle)	88,00
3.6 Überführung der Urne zur Grabstelle und Beisetzung (ohne Trauerfeier)	44,00
3.7 Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h (Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, z.B. für das Ausheben einer Gruft für Sargübergößen)	59,00
4. Gebühren für Ausgraben, Umbetten, Versand von Urnen	
4.1 Bereitstellen einer Urne zum Versand (einschl. Ausgraben, zzgl. Versandkosten nach den derzeit gültigen Tarifen)	168,00

4.2 Ausgraben einer Urne (einschließl. Öffnen und Schließen des Grabes)	147,00
4.3 Umbetten einer Urne (einschließl. Öffnen und Schließen des Grabes)	192,00
4.4 Exhumierung und Umbetten v. Leichen und Gebeinen (Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h; Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand)	59,00
5. Gebühren für Grabräumung	
5.1 Erdreihengrabstätte-(ERG)	
• mit Grabmal	275,00
• ohne Grabmal	183,00
5.2 Erdreihenrasengrabstätte (ERR)	
• nur Grabmalentsorgung	161,00
5.3 Erdwahlgrabstätte einstellig (EWG)	
• mit Grabmal	378,00
• ohne Grabmal	193,00
5.4 Erdwahlgrabstätte zweistellig (EWG)	
• mit Grabmal	561,00
• ohne Grabmal	295,00
5.5 Erdwahlgrabstätte mehrstellig (EWG)	
• mit Grabmal	743,00
• ohne Grabmal	438,00
5.6 Kindergrabstätte (KG)	
• mit Grabmal	142,00
• ohne Grabmal	88,00
5.7 Urnenreihengrabstätte (URG)	
• mit Grabmal	180,00
• ohne Grabmal	107,00
5.8 Urnenreihenanlage (URA)	
• mit Pultstein	132,00
• ohne Pultstein	83,00
5.9 Urnenpaargrabstätte (UPG u. UPG hist.)	
• mit Grabmal	222,00
• ohne Grabmal	107,00
5.10 Urnenwahlgrabstätte (UWG)	
• mit Grabmal	276,00
• ohne Grabmal	134,00
5.11 Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne Grabmal)	54,00
6. Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren	
6.1 Standsicherheitskontrollen für stehende Grabmale	36,00
6.2 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen je Antrag	33,00
6.3 Gebühr für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben u. schriftlicher Anfrage pro Fall	67,00
6.4 Benutzung der Wege und Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner u. Sonstige)	
• für die Dauer eines Jahres	34,00
• für eine einmalige Tätigkeit	33,00
6.5 Eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt (Gebühren nach Zeitaufwand für alle übrigen Beschäftigten) berechnet, z.B. für:	
• Wechsel des Nutzungsberechtigten	
• Grabstellenaufgabe	
• Zweitschrift von Verträgen	
• Ausstellen von Bescheinigungen	

§ 6 Sonderbestimmung

Soweit eine Leistung dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegt oder zukünftig unterliegen wird, verstehen sich die Beträge als Nettobeträge zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnstadt vom 28. Juni 2013 und die Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Wipftral vom 02. Mai 2014 außer Kraft.

Arnstadt, den 05.12.2025

Stadt Arnstadt

Frank Spilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2025 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 18.11.2025 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.11.2025 ist der Stadt Arnstadt am 19.11.2025 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 05.12.2025

Frank Spilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadt Arnstadt

(B VIII/2025/0338)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 277, 288), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S.277,288) in Verbindung mit der Friedhofsatzung der Stadt Arnstadt vom 05.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 13.11.2025 die folgende Satzung über die Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda Neuroda, Görbitzhäuser, Hausen, Marlishäuser beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die einmalige Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhäuser, Hausen Marlishäuser vom 05.12.2025

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Nutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhäuser, Hausen, Marlishäuser ist eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Wassernutzung und die Friedhofspflege für die Dauer der Grabnutzung erhoben worden.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nach Maßgabe dieser Satzung einmalig abgelöst.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.

(2) Mehrere Benutzungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bereits mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen auf Basis der Friedhofsgebührenordnung des Wipfratales vom 13.06.2014 bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich an die Gemeinde bzw. die Stadt Arnstadt als Rechtsnachfolgerin zu zahlen gewesen.

(2) Die Pflicht zur jährlichen Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit Veröffentlichung dieser Satzung aufgehoben. An diese Stelle tritt die einmalige und vollständige Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bezogen auf den jeweiligen noch ausstehenden Nutzungszeitraum.

(3) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 4 Ablösegebühren

(1) Für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen ist eine einmal abzulösende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Wasser und Friedhofspflege auf den noch verbleibenden Nutzungszeitraum für:

- Erdgräber von 46 Euro je Jahr und Grabeinheit
- Doppelgräber von 77 Euro je Jahr und Grabeinheit
- Urnen- und Kindergräber von 29 Euro je Jahr und Grabeinheit fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile in Kraft.

Arnstadt, den 05.12.2025

Stadt Arnstadt

Frank Spilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2025 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 18.11.2025 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.11.2025 ist der Stadt Arnstadt am 19.11.2025 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 05.12.2025

Frank Spilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Friedhofsverwaltung Arnstadt

Information zur Satzung der Stadt Arnstadt über die einmalige Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren in den Orten der ehemaligen Wipfratalsgemeinde

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe in den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Reinsfeld, Schmerfeld, Kettmannshausen, Wipfra, Roda, Neuroda, Görbitzhausen, Hausen und Marlishausen ergeben sich folgende Änderungen:

Allen Nutzungsberechtigten einer Grabstätte in den genannten Ortsteilen wird ein Gebührenbescheid zugestellt, in dem die insgesamt abzulösenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Grababnutzung enthalten sind.

Die bisher erteilten Einzugsermächtigungen verlieren zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Die jeweilige Gesamtsumme ist sodann **bis zur Fälligkeit 31.05.2026** auf das Konto der Stadtverwaltung Arnstadt:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN DE59 8405 1010 1830 0002 64

zu zahlen. Geben Sie als Verwendungszweck bitte zwingend das Aktenzeichen des Gebührenbescheids an.

Sollten Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein, die Forderung in einer Summe zu begleichen, dann stellen Sie bitte nach Erhalt des Gebührenbescheids einen entsprechenden Antrag auf Ratenzahlung. Ein vorgefertigtes Formular finden Sie auf unserer Homepage www.arnstadt.de. Dort finden Sie ebenfalls ein Formular für SEPA-Lastschriftmandate.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Sachgebiets Friedhöfe telefonisch unter 03628 661675 oder 03628 6609771, per E-Mail über friedhof@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich in der Friedhofsverwaltung, Am Friedhof 2, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Ihre Friedhofsverwaltung
Stadt Arnstadt

Stadt Arnstadt

(B VIII/2025/0280)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 2. Oktober 2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung

zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBens) vom 26.11.2020

Artikel 1

Der § 1 der Satzung (Träger und Rechtsform) wird nach „Kindertagesstätte „Regenbogen“, Auf der Setze 9“ ergänzt um „Kindertagesstätte „Schillerstraße“, Schillerstraße 47“.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 4 der Satzung (Kreis der Berechtigten) wird nach „Kindertagesstätte „Regenbogen“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt“ ergänzt um „Kindertagesstätte „Schillerstraße“: vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schuleintritt“.

Artikel 3

(1) Der § 4 Abs. 2 (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) wird nach Nr. 1 ergänzt um:

2. ganztags, mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 10 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche.

(2) Im § 4 Abs. 2 der Satzung (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) wird die bisherige Nr. 2 in Nr. 3 geändert.

(3) In § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) wird das Datum „bis zum 31.10.“ ersetzt durch „nach Anhörung des Elternbeitrages zu Beginn des Kindergartenjahres“.

(4) In § 4 Abs. 5 wird im Satz 1 der Satzung (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) in Bezug auf die Bildungstage die Zahl „zwei“ durch „vier“ ersetzt und in Bezug auf die Bildungsnachmittage die Zahl „vier“ durch „zwei“ ersetzt.

(5) Im § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung wird der Passus „April und November“ gestrichen.

(6) Im § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung wird der Passus „Mai und Dezember“ gestrichen.

Artikel 4

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Stadt Arnstadt, 05.12.2025

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.10.2025 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 21.10.2025 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 24.11.2025 ist der Stadt Arnstadt am 24.11.2025 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 05.12.2025

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadt Arnstadt

(B VIII/2025/0335)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 03.04.2025 BGBl. I Nr. 107, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungsatzung - KitaBenS) vom 26.11.2020 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 13.11.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) vom 01.01.2026

Artikel 1

- (1) Im § 7 Absatz 1 wird der Passus „dem Alter des Kindes,“ gestrichen.
- (2) Im § 7 wird der Absatz 5 gestrichen.
- (3) Im § 7 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Neufassung Kita-Gebührensatzung wird neu gefasst:

Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

STUFE 1 ab 01.01.2026

Betreuungsumfang	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie			
	Ein Kind	Zwei Kinder	Drei Kinder	Ab vier Kindern
Halbtagsbetreuung mit ø 5 h	114,00 €	97,00 €	80,00 €	63,00 €
Ganztagsbetreuung mit ø 9 h	205,00 €	174,50 €	143,50 €	113,00 €
Ganztagsbetreuung mit ø 10 h	231,00 €	196,50 €	161,50 €	127,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

STUFE 2 ab 01.01.2027

Betreuungsumfang	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie			
	Ein Kind	Zwei Kinder	Drei Kinder	Ab vier Kindern
Halbtagsbetreuung mit ø 5 h	130,50 €	111,00 €	91,50 €	72,00 €
Ganztagsbetreuung mit ø 9 h	235,00 €	200,00 €	164,50 €	129,50 €
Ganztagsbetreuung mit ø 10 h	261,00 €	222,00 €	182,50 €	143,50 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Arnstadt, 01.01.2026

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2025 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 24.11.2025 ist der Stadt Arnstadt am 24.11.2025 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, den 05.12.2025

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadt Arnstadt
(B IV/2006/0348)
(B V/2014/0963)
(B VIII/2025/0277)

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Arnstadt ist mit der Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt am 07.11.2025 am 08.11.2025 in Kraft getreten.

Die nachfolgende Fassung stellt eine Lesefassung dar.

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheksbenutzung sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt und Kreisbibliothek Arnstadt

**vom 04.07.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. August 2014
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7. November 2025 bereinigte Fassung**

§ 1

Gebührentatbestände, Wert- und Auslagensatz

- (1) Als Gegenleistung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden Gebühren in Form einer allgemeinen Jahres- oder Tagesgebühr erhoben. Daneben werden besondere Gebühren als Gegenleistung für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt erhoben, welche von der allgemeinen Jahres- bzw. Tagesgebühr nicht erfasst sind.
- (2) Als Gegenleistung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Bibliotheksbediensteten werden Verwaltungskosten als Verwaltungsgebühren und/ oder Auslagen erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt, bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener oder in den Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellter Medien Wertersatz im rechtlich vorgegebenen Rahmen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren-/ Kostenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Verwaltungskosten ist jeweils der Inhaber des Benutzerausweises; bei minderjährigen Bibliotheks-Benutzern trifft die Zahlungspflicht den/ die Erziehungsberechtigte/n.

§ 3

Jahres-/ Tagesgebühr

(1) Als allgemeine Jahresbenutzungsgebühr (12-Monats-Zeitraum) wird erhoben:

- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Nutzung Bibliothek):
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Nutzung Phonotheek): 6,00 EUR;
- bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden vom 15,00 EUR; 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage des entsprechenden Nachweises (Nutzung ganzes Haus):
- bei Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Nutzung ganzes Haus): 25,00 EUR;
- Partnerkarten für 2 Erwachsene (im gleichen Haushalt lebend): 35,00 EUR;
- bei Ämtern oder Abteilungen der Stadtverwaltung Arnstadt (Nutzung Bibliothek oder Phonotheek): 25,00 EUR;

- bei Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet, die im Besitz einer Lese-Förderkarte sind (Nutzung ganzes Haus): 25,00 EUR;
- bei Einzelpersonen im Besitz eines „Arnstädter Freizeitpasses“ (Nutzung ganzes Haus): 5,00 EUR.

(2) Als Gebühr für eine tageweise Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt (ganzes Haus) wird je Nutzungstag ein Betrag von 3,00 EUR als allgemeine Tagesgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 entsteht und wird fällig erstmalig mit der Anmeldung zur Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt und sodann jeweils am ersten Tag nach Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes. Die Gebühr nach Abs. 2 entsteht und wird fällig mit der Übergabe einer Ein-Tages-Karte.

§ 4

Gebühr für die Benutzung des Internet-Zuganges

- (1) nicht belegt.
- (2) Für die Erstellung eines Ausdruckes im Rahmen der Nutzung des Internet-Anschlusses der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,20 EUR je ausgedruckter Seite (s/w) erhoben. Für farbige Ausdrücke wird eine Gebühr von 0,40 € je ausgedruckte Seite erhoben. Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Fertigstellung der ausgedruckten Seite.

§ 5

Säumnisgebühr

(1) Wird die in § 3 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, so ist je ausgeliehener Medieneinheit und je angefangener Säumniswoche eine Säumnisgebühr als besondere Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr beträgt je Medieneinheit

- für die erste Säumniswoche 0,50 EUR;
- für jede weitere Säumniswoche 1,00 EUR.

(2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Rückgabe der entliehenen Medieneinheit bei der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.

§ 6

Erstausstellung von Benutzerausweisen/ Ein-Tages-Karten

- (1) Für die Erstausstellung eines Benutzerausweises sowie für die Ausstellung einer Ein-Tages-Karte wird jeweils eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Übergabe des Benutzerausweises bzw. der Ein-Tages-Karte an den Benutzer.

§ 7

Vorbestellgebühr

Für eine Vorbestellung wird je Medieneinheit eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Ausgabe der jeweils vorbestellten Medieneinheit.

§ 8

Gebühr/ Auslagen für den Leihverkehr mit anderen Bibliotheken

- (1) Für Ausleihexemplare, die über den Bibliotheksleihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden, wird je Exemplar eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Anfallende Auslagen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt (Versandkosten, Gebührenforderungen der ausleihenden Bibliotheken) werden im tatsächlich entstehenden Umfang erhoben.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe des Fernleihexemplars an den Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt.

§ 9

Einarbeitungsgebühr

(1) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares (Benutzerausweis oder Medieneinheit) in die Bibliotheksregistratur im Falle des Verlustes oder der Beschädigung wird eine Gebühr als Bearbeitungsgebühr erhoben und zwar

- für jedes inhaltlich identische Ersatzexemplar einmalig: 2,50 EUR;
- für jedes nicht inhaltlich identische Ersatzexemplar einmalig: 4,00 EUR.

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abschluss der Einarbeitung in die Bibliotheksregistratur.

§ 10

**Sonstige Gebühren für Leistungen
der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt**

(1) Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, und zwar

- für Kopierarbeiten je Seite:
0,20 EUR (s/w), 0,40 EUR (farbig)

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig jeweils mit dem Abschluss der in Abs. 1 genannten Vorgänge (Zurückspulen/ Kopieren).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Zeitgleich tritt die Neufassung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Arnstadt vom 05.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, den 07.11.2025

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Zustellung
des Gewerbesteuerbescheides**

Die Zustellung des nachfolgend genannten Bescheides konnte nicht auf dem üblichen Weg erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) und § 1 Abs. 2 Nr. 3 AO wird daher die öffentliche Zustellung angeordnet.

Name des Steuerpflichtigen: Filip Dimitrov Filipov
letzte bekannte Anschrift: Marktstraße 20 99310 Arnstadt
Verwaltungsakt Gewerbesteuerbescheid
für das Jahr 2023 vom 28.10.2025
Aktenzeichen 04-00065800-001-0001

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 VwZG zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Der Bescheid kann ab Erscheinen des Amtsblattes innerhalb von 4 Wochen während der Sprechzeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingesehen und abgeholt werden.

Amt/Abteilung/ Kämmerei/Finanzen und Steuern/Sachgebiet
SG: Steuern
Dienstgebäude: Ritterstraße 8 (Zimmer 9)
Sachbearbeiterin: Frau Kosmetschke
Telefon: 03628/745-777
Sprechzeiten: MO, DI, DO, FR: 09:00 bis 12:00 Uhr
DI: 13:30 bis 18.00 Uhr
Die Vereinbarung eines Termins außerhalb der Sprechzeiten ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Im Auftrag
Gleichmann
Sachgebietsleitung Steuern

**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Nr.90
„Ettischleben“ der Stadt Arnstadt****Ergänzungsbereich Gemarkung 1448 Ettischleben, Flur 1,
anteilig Flurstück 42/3 und anteilig Flurstück 107/12**

Die gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Stadtrat der Stadt Arnstadt am 04.09.2025 mit Beschlussnummer 2025-0287 als Satzung beschlossene Ergänzungssatzung Nr. 90 „Ettischleben“; hier: Ergänzungsbereich Gemarkung 1448 Ettischleben, Flur 1, anteilig Flurstück 42/3 und anteilig Flurstück 107/12, wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis am 11.09.2025 vorgelegt.

Nach Prüfung der Ergänzungssatzung konnten Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Ergänzungssatzung Nr. 90 Ettischleben“; Ergänzungsbereich Gemarkung 1448 Ettischleben, Flur 1, anteilig Flurstück 42/3 und anteilig Flurstück 107/12, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt die Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die Ergänzungssatzung mit der Begründung ab sofort während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Weiterhin können die der Satzung zu Grunde liegenden Vorschriften wie technische Anleitungen, DIN-Normen, Gesetze o.ä. an dieser Stelle eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

MO, DI, DO, 09:00 bis 12:00 Uhr
FR:
DI: 13:30 bis 18:00 Uhr

In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-770 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten Auskunft zu erhalten. Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit der Planzeichnung und Begründung ergänzend unter:

<https://www.arnstadt.de/stadt-verwaltung/stadtentwicklung/bauleitplanungen/bebauungspläne>

Für den Fall, dass durch die Ergänzungssatzung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 BauGB beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs nach § 44 Abs. 4 BauGB herbeigeführt wird.

Unbeachtlich sind 1) nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Arnstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2026

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2026 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben, so dass diejenigen Steuerpflichtigen, die weder einen Bescheid über die Beendigung ihrer Steuerpflicht noch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten, die Grundsteuer unverändert so entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu ersehen ist.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie bei Zustellung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026 kann auch im Internet unter www.arnstadt.de (unter Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist - wenn möglich unter Angabe der Beschwerdepunkte - bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt schriftlich einzureichen oder in der Außenstelle Ritterstraße 8 zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch erhoben werden durch:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz;
die E-Mail-Adresse lautet: rathaus@arnstadt.de

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und hat daher keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuer zu den benannten Fälligkeitsterminen.

Hinweise:

Der Hebesatz beträgt derzeit für die Grundsteuer A 315 v. H. und für die Grundsteuer B 420 v. H..

Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 11.08.2025 sein.

Bei Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), werden Änderungsbescheide zugestellt.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Steuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF11LK

Bei bestehenden SEPA-Basislastschriftmandaten werden die Steuerbeträge entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Mandats sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei/Abteilung Finanzen und Steuern/Sachgebiet Steuern, Ritterstraße 8 (Zimmer 11) oder im Internet unter www.arnstadt.de (unter Verwaltung - Ansprechpersonen & Formulare - Formulare & Anträge) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie gern persönlich in die Außenstelle der Stadtverwaltung Arnstadt in der Ritterstraße 8 kommen oder sich telefonisch unter der (03628)745-783 oder 745-874 bzw. per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de an das Sachgebiet Steuern wenden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2026

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 (1) Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide werden hiermit die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie bei Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuern werden - mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden (Dauerbescheide) festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben, werden die Hundesteuern als Jahresbetrag zum 01.07.2026 fällig.

Dem letzten Bescheid über Hundesteuer, welchen Sie ggf. im Dezember 2024 mit Gültigkeit ab 2025 erhalten haben, können Sie die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre entnehmen. Sofern Sie 2026 erstmals steuerpflichtig sind oder Ihnen Änderungen in der Steuerhöhe oder der Bemessungsgrundlage mitzuteilen sind, erhalten Sie einen (Änderungs-) Bescheid.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 kann auch im Internet unter www.arnstadt.de (unter Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist - wenn möglich unter Angabe der Beschwerdepunkte - bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt schriftlich einzureichen oder in der Außenstelle Ritterstraße 8 zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch erhoben werden durch:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz;
die E-Mail-Adresse lautet: rathaus@arnstadt.de

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und daher keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Hundesteuer zu den benannten Fälligkeitsterminen.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Hundesteuer und entrichten Sie die Steuern unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF11LK

Bei bestehenden SEPA-Basislastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Mandats sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmererei/Abteilung Finanzen und Steuern/Sachgebiet Steuern, Ritterstraße 8 (Zimmer 11) oder im Internet unter www.arnstadt.de (Verwaltung - Ansprechpersonen & Formulare - Formulare & Anträge) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie gern persönlich in die Außenstelle der Stadtverwaltung Arnstadt in der Ritterstraße 8 kommen oder sich telefonisch unter der (03628)745-783 oder 745-874 bzw. per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de an das Sachgebiet Steuern wenden.

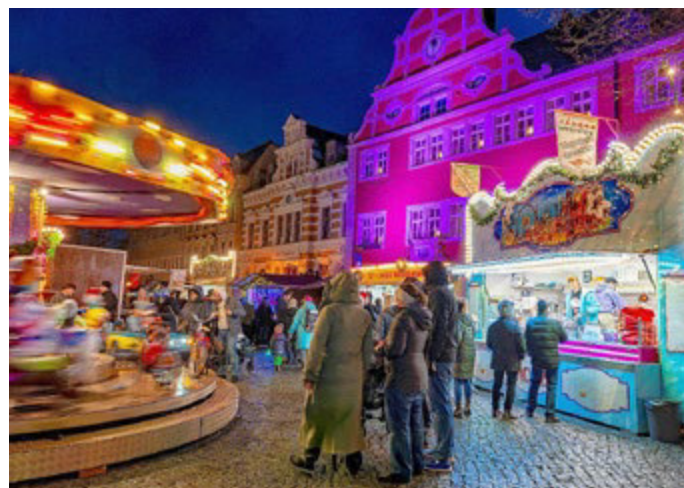
Arnstädter Weihnachtsmarkt

An diesem Wochenende verwandelt sich die Arnstädter Altstadt wieder in ein kleines Adventsdorf. Auf dem Marktplatz leuchten die Buden, es duftet nach gebrannten Mandeln, frischen Waffeln und würzigem Glühwein und auf der offenen Bühne läuft täglich von 14 bis 20 Uhr ein abwechslungsreiches Programm.

Mit dabei sind Tina Rogers, die seit vielen Jahren auf unterschiedlichsten Bühnen zuhause ist, Klaus Live mit seinem Mix aus Beat, Bluesrock und Schlager, die Tanzschule Arnstadt, eine Brass Band, Project Unplugged mit besonderen Versionen bekannter Songs - und Carolin Koch, die von Musicalproduktionen bis zu Kinderkonzerten ein breites Spektrum mitbringt. Dazu kommen Beiträge aus Arnstädter Schulen und Vereinen.

Erstmals gehören in diesem Jahr Filmvorführungen zum Programm. Gezeigt werden Märchenklassiker wie „Frau Holle“, „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“, „Die Schneekönigin“ und „Die Weihnachtsgans Auguste“ - Filme, mit denen viele aufgewachsen und die aus der Adventszeit nicht wegzudenken sind.

Für Kinder gibt es zudem eine Truckbahn, ein Karussell, kreative Angebote der Stadtjugendpflege und den Märchenwald an der Bachkirche. Zwischen heißem Punsch, Herzhaftem vom Grill und den warmen Holzöfen lässt es sich gut verweilen - und der Weihnachtsmann schaut auch jeden Tag vorbei. Das wird ein wunderbarer zweiter Advent in Arnstadt.



Klein und fein: der Arnstädter Weihnachtsmarkt

Großes Interesse und konstruktiver Austausch zur Marktplatz-Sanierung

Am 18. November hat die Stadtverwaltung zusammen mit den beauftragten Planungsbüros die aktuellen Pläne für die Sanierung des Marktplatzes in Arnstadt vorgestellt. Rund 130 Arnstädterinnen und Arnstädter nutzten die Gelegenheit, sich im Rathaus Arnstadt aus erster Hand zu informieren. Zu Beginn stellte Bürgermeister Frank Spilling den bisherigen Werdegang des Großprojektes vor, bevor es um die konkrete Neugestaltung ging.

Wörtlich sagte er dazu: „Unser Marktplatz ist ein Ort, der Arnstadt seit Generationen prägt - mit Geschichte, mit Atmosphäre und mit vielen persönlichen Erinnerungen. Auch für mich, schon als kleiner Junge, war dieser Platz ein vertrauter Mittelpunkt. In vielen Gesprächen erlebe ich, wie sehr der Markt Menschen berührt - und genau das kann ich gut nachvollziehen.“

Zur Notwendigkeit der Sanierung erläuterte Spilling, dass unter dem Markt ein Leitungsnetz verlaufe, das in Teilen Jahrzehnte alt und deutlich verschlissen sei. Ohne Erneuerung drohten Störungen, Reparaturen im laufenden Betrieb und hohe Folgekosten. Auch die beiden unabhängigen Baumgutachten zeigten übereinstimmend, dass die Linden geschwächt seien und nur noch wenige Jahre hätten. Spilling betonte: „Diese Erkenntnisse dürfen wir nicht ignorieren - wir müssen sie in unserer Planung berücksichtigen.“

Stadt Arnstadt

Ortsteile Kettmannshausen, Neuroda,
Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra



Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am
Donnerstag, 15. Januar 2026 um 18:00 Uhr
in den Saal in Reinsfeld ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

NACHRUF



„Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr“

Wir trauern um unsere Kameradin
der Freiwilligen Feuerwehr Dosdorf
Oberfeuerwehrfrau

Veronika Heinrich

Mit ihrem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Dosdorf im Jahr 2001 erfüllte unsere Kameradin ihre Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

	Stadt Arnstadt	
Frank Spilling	Stephan Jäger	Patrick Wendemuth
Bürgermeister	Stadtbrandmeister	Wehrführer

Im Anschluss präsentierten Architekt Thomas Rahner-Heinisch, Thomas Grobe (Planer Tiefbau) und Roland Dengler (Baumgutachter) detailreich, welche Arbeiten notwendig sind, um den Marktplatz künftig in neuer Gestaltung erstrahlen zu lassen - von der Erneuerung der unterirdischen Infrastruktur über die Neupflanzung mit rund 20-35 Jahre alten Silberlinden bis hin zur Aufstellung des historischen Bismarck-Brunnens und der künftigen Pflastergestaltung.

Nach der Präsentation gab es einen regen Austausch. Die drei Experten und der Bürgermeister beantworteten zahlreiche Fragen und gingen weiter ins Detail; der rund 90-minütige Dialog drehte sich überwiegend um die geplanten Baum-Neupflanzungen.

Am Ende der Veranstaltung zog Frank Spilling ein positives Fazit: „Mit unseren Maßnahmen sichern wir das, was den Markt ausmacht: Er ist ein grüner Ort im Herzen der Stadt, der auch kommende Generationen trägt.“

Zusätzlich betonte er: „Die Bürgerveranstaltung zur Marktsanierung war sehr konstruktiv. Die Argumente wurden sachlich ausgetauscht, und ich freue mich, dass ein offener und direkter Dialog möglich war. Die anwesenden Bau- und Baumexperten haben die fachlichen Zusammenhänge detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die Sanierung ist gut vorbereitet. Wir werden sie gemeinsam zum Erfolg führen - damit der Marktplatz das bewahrt, was ihn ausmacht, und gleichzeitig im Sinne kommender Generationen technisch und infrastrukturell erneuert wird.“

Baubeginn soll im Frühjahr 2026 sein.



Rund 130 Arnstädterinnen und Arnstädter nahmen an dem Info-Abend teil.

28. Sportlerehrung der Stadt Arnstadt

Vor rund zwei Wochen fand in der Stadthalle Arnstadt die 28. Sportlerehrung der Stadt Arnstadt statt. Insgesamt wurden 104 Sportlerinnen und Sportler aus neun Arnstädter Vereinen sowie 35 Ehrenamtliche aus 19 Vereinen für ihre besonderen Leistungen und ihren Einsatz im Jahr 2025 ausgezeichnet.

Unter den Geehrten befanden sich ein Weltmeister, mehrere Deutsche Meister, internationale Titelträger sowie zahlreiche Landes- und Regionalmeister. Die Bandbreite der Erfolge verdeutlicht einmal mehr die hohe Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Arnstädter Sportlandschaft.

„Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens. Er stiftet Gemeinschaft, stärkt Werte wie Fairness und Teamgeist und prägt unsere Stadt in besonderer Weise. Ich freue mich sehr, dass wir heute all jene würdigen können, die Arnstadt sportlich voranbringen - und danke allen für ihr Engagement“, sagte Bürgermeister Frank Spilling während seiner Ansprache.

Ein besonderes Element der Veranstaltung war die Ehrung des Ehrenamts im Sport, bei der herausragende langjährige Leistungen von Trainerinnen, Trainern und Vereinsmitgliedern gewürdigt wurden. Ergänzt wurden die Programmpunkte durch musikalische Beiträge der Schulband der Emil-Petri-Schule und sportliche Showeinlagen lokaler Vereine.

Die Stadt Arnstadt unterstreicht mit der Sportlerehrung erneut ihren hohen Stellenwert für die Sportförderung. Im Jahr 2025 wurden dafür 100.000 Euro bereitgestellt, darunter 20.000 Euro speziell für die Kinder- und Jugendarbeit. Zusätzlich investierte die Stadt 115.000 Euro in die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen.



Das war das Finale der 28. Sportlerehrung der Stadt Arnstadt.

Programm des 21. Arnstädter Bach-Festivals offiziell vorgestellt

Im feierlichen Ambiente des Schlossmuseums Arnstadt wurde vor kurzem das Programm „Fürstliches Vergnügen“ des 21. Arnstädter Bach-Festivals vorgestellt. Gemeinsam präsentierten Diana Machallett, 1. Beigeordnete der Stadt Arnstadt, Festivalleiterin Alexandra Lehmann, Jörg Reddin, künstlerischer Leiter des Bach-Festivals, sowie Carsten Hinrichs, Festivalleiter der Thüringer Bachwochen, die zentralen Höhepunkte des Festivaljahres 2026.

Das Bach-Festival findet vom 10. bis 12. April 2026 statt und bildet erneut einen zentralen Bestandteil der Thüringer Bachwochen. Bereits im Vorfeld wird am 21. März der Bachgeburtstag mit einem umfangreichen Programm gefeiert - darunter zahlreiche Veranstaltungen, Konzerte und Führungen, die die kulturelle Bedeutung Johann Sebastian Bachs in Arnstadt auf besondere Weise hervorheben.



Das Programm des 21. Bach-Festivals Arnstadt wurde im Schlossmuseum vorgestellt.

Insgesamt bietet das Festival mehr als 40 abwechslungsreiche Programmpunkte. Neben hochkarätigen Konzerten und Kammermusikformaten im historischen Bachhaus erwarten die Besucherinnen und Besucher Stadtführungen, Ausstellungen, Orgelkonzerte sowie innovative Angebote wie die Virtual Bach Experience. Damit richtet sich das Festival an ein breites Publikum - von Familien und Kindern über musikinteressierte Einsteigerinnen und Einsteiger bis hin zu Liebhaberinnen und Liebhabern anspruchsvoller Konzertabende.

Festivalleiterin Alexandra Lehmann betonte in ihrer Vorstellung die besondere Rolle, die das Bach-Festival für die Bachstadt Arnstadt einnimmt: „Das Festival zeigt eindrucksvoll, wie lebendig und vielfältig die Auseinandersetzung mit dem musikalischen Erbe Johann Sebastian Bachs in Arnstadt ist. Uns ist besonders wichtig, ein Programm zu gestalten, das für Menschen aller Altersgruppen und Hintergründe zugänglich ist.“

Auch die enge Kooperation mit den Thüringer Bachwochen wurde erneut hervorgehoben. Die langjährige Partnerschaft ermöglicht nicht nur die Einbindung international renommierter Künstlerinnen und Künstler, sondern stärkt das Festival auch organisatorisch und programmatisch. Die Zusammenarbeit ist eine enorme Bereicherung. Sie schafft Synergien, die weit über Arnstadt hinausstrahlen.

Der Vorverkauf für das Bach-Festival 2026 läuft. Tickets sind über die Tourist-Information Arnstadt sowie online unter www.bach-festival.de verfügbar.

Erfolgreicher Start für den digitalen Arnstadt Gutschein

Ob für den Großeinkauf, einen Restaurantbesuch oder den Cappuccino zwischendurch: Der neue digitale Arnstadt Gutschein, der Ende September parallel zur Aktion „Heimatshoppen“ präsentiert wurde, verzeichnet einen erfolgreichen Start und stärkt die lokale Wirtschaft.

Die Stadtverwaltung zieht eine erste positive Bilanz: „Der neue Gutschein wird gut angenommen und die ersten Einlösungen haben bereits stattgefunden. Ein besonders erfreulicher Punkt ist das schnell wachsende Netzwerk an Partnern. Über 30 Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister in Arnstadt akzeptieren den neuen Gutschein. Je mehr Geschäfte mitmachen, desto attraktiver wird der Gutschein für alle Arnstädter und Besucher.“ sagt Arnstadts Bürgermeister Frank Spilling.

Vorstellung der beteiligten Händler und Gastronomen

In den nächsten Wochen ist geplant, die beteiligten Akzeptanzstellen nach und nach in kurzen Videos auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Arnstadt vorzustellen. Auch mit großflächigen Werbetafeln und auf Plakaten wird der digitale Arnstadt Gutschein künftig beworben.

Geschenkidee für Weihnachten

Die Feiertage rücken näher - wie wäre es mit einem Geschenk, das doppelt Freude macht? Der digitale Arnstadt-Gutschein ist nicht nur eine schöne Überraschung zu Nikolaus oder Weihnachten, sondern unterstützt auch direkt die lokalen Geschäfte. Der digitale Arnstadt Gutschein ist in der Tourist-Information Arnstadt erhältlich. Eine stets aktuelle Übersicht aller Akzeptanzstellen finden Interessierte online unter www.arnstadt-gutschein.de.

Dankeschönveranstaltung für den Blumenschmuckwettbewerb 2025

Zum Abschluss des diesjährigen Blumenschmuckwettbewerbs lud die Stadtverwaltung Arnstadt wieder zu einem gemütlichen Beisammensein in den Barocksaal am Plan 2 eingeladen. Die Teilnehmer kamen bei Kaffee, Kuchen und Gesprächen zusammen und blickten gemeinsam auf die vielfältigen Pflanzideen des Wettbewerbs zurück.

Insgesamt 21 Arnstädter beteiligten sich 2025 an der Aktion. Viele von ihnen sind seit Jahren treu dabei, gleichzeitig konnten auch neue Gartenfreunde begrüßt werden. Bürgermeister Frank Spilling würdigte das Engagement aller Beteiligten und hob hervor, wie sehr der Wettbewerb zum blühenden Stadtbild beiträgt. Zudem erinnerte er an die langjährige Teilnehmerin Gerda Lippoldt, die im Mai dieses Jahres verstorben ist und den Wettbewerb viele Jahre mit großer Freude begleitet hat.

Als Anerkennung erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Urkunden, einen Arnstadt-Gutschein sowie Amaryllis-Zwiebeln zum Einpflanzen. Die Dankeschönveranstaltung bildete erneut den Abschluss eines traditionsreichen Formates, das seit Jahrzehnten viele Bürger verbindet. Auch im kommenden Frühsommer wird es wieder die Möglichkeit geben, eigene Garten- und Pflanzideen in den Wettbewerb einzubringen.



Bürgermeister Frank Spilling feiert mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des diesjährigen Blumenschmuckwettbewerbs.

Kindergartenkinder schmücken Weihnachtsbaum im Rathaus

Vor zehn Tagen waren ganz viele Kinder im Rathaus. Die Mädchen und Jungen aus den Kindertagesstätten „Benjamin Blümchen“, „Pustelblume“ und „Regenbogen“ waren zu Gast, um gemeinsam mit Bürgermeister Frank Spilling den Rathaus-Weihnachtsbaum zu schmücken.



Mittlerweile ist es zu einer schönen Tradition geworden, dass die Kitas mit Bürgermeister Frank Spilling dem Baum einen festlichen Glanz verleihen.



So groß wie eine EC-Karte: der digitale Arnstadt-Gutschein

Mit großer Freude brachten die Kinder ihre selbst gebastelte Weihnachtsdekoration mit, die sie in ihren Einrichtungen liebevoll gestaltet hatten. Die individuellen Kunstwerke kamen an den Baum und verleihen ihm nun eine farbenfrohe Note.

Begleitet wurde die Aktion von fröhlichen Weihnachtsliedern, die gemeinsam gesungen wurden. Im Anschluss konnten sich die kleinen Helferinnen und Helfer mit einigen Süßigkeiten stärken.

Ökumenische Gastfreundschaft

Im Gemeindesaal der Arnstädter Kirche startete in der vergangenen Woche die neue Saison der „Ökumenischen Gastfreundschaft“. Diese Initiative bietet seit 28 Jahren warme Mahlzeiten für bedürftige Menschen an. Bürgermeister Frank Spilling, Landrätin Petra Enders, Sparkassenvorstand Marco Jacob und Rotaryclub-Vorstand Matthias Gehler nahmen an der Auftaktveranstaltung teil.

Diese begann zunächst mit einer kurzen Andacht und dem gemeinsamen Singen des Liedes „Gott, sag es allen weiter“. Dann gab es Gulasch mit Nudeln. Rund 50 Gäste nutzten das schmackhafte Angebot. Die prominenten Gäste packten beim Austeilen der Mahlzeiten tatkräftig mit an und kamen mit den Besucherinnen und Besuchern ins Gespräch.

Bis zum Fastnachtsdienstag öffnen sich nun jeden Dienstag die Türen des Gemeindesaals, um allen Besucherinnen und Besuchern ein warmes Essen in herzlicher Atmosphäre anzubieten - unabhängig von Herkunft, Lebenssituation oder religiöser Zugehörigkeit. „Das ist gelebte Nächstenliebe“, betonte Superintendentin Elke Rosenthal, die zugleich darauf hinwies, dass zur Sicherung des Angebots dringend neue Sponsoren und Förderer gebraucht werden. Sie dankte ihren sechs ehrenamtlichen Helferinnen, die diese Aktion seit beeindruckenden 14 Jahren begleiten und mit großem Engagement mitgestalten. Ihr Einsatz sei ein Beispiel für Solidarität und Mitmenschlichkeit und gelebte Gemeinschaft.



Bürgermeister Frank Spilling verteilt mit Vertretern der Kirche warme Mahlzeiten.

Neue Obstbäume

Entlang des Wirtschaftswegs zwischen Branchewinda und Roda sowie in Dannheim oberhalb der Kirche in Richtung Waldgrenze wurden in diesen Tagen insgesamt 15 neue Obstbäume gepflanzt. Am Wirtschaftsweg fanden sieben junge Bäume ihren Platz, in Dannheim wurden acht Exemplare gesetzt.

Bei den Neupflanzungen handelt es sich um gezielte Lückenbepflanzungen. Die Bäume ersetzen Verluste der vergangenen Jahre. Sie dienen dem langfristigen Erhalt der bestehenden Obstbaumreihen.

Ausgeführt wurden die Pflanzarbeiten vom Baumdienst Greßler aus Angelroda, der sich bereits in früheren Projekten durch fachgerechte Pflege- und Pflanzleistungen ausgezeichnet hat.

Vorübergehende Schließung der Stadt- und Kreisbibliothek

Die Arnstädter Stadt- und Kreisbibliothek bleibt noch bis zum 12. Dezember 2025 geschlossen. Grund dafür ist die Umstellung auf das Bibliothekssystem WinBIAP, die in dieser Woche begonnen hat. Ab 15. Dezember 2025 öffnet die Bibliothek wieder regulär. An diesem Tag wird auch die neue Servicetheke feierlich eingeweiht.

Alle fälligen Medien werden automatisch für die Zeit der Schließung verlängert. Die Rückgabe ist außerdem über die Medienklappe am Haupteingang möglich.

Das neue System bietet den Nutzerinnen und Nutzern künftig zahlreiche Vorteile. Ausleihen und Rückgaben sind sofort im Online-Katalog sichtbar, Medien können bequem von zu Hause verlängert werden und die Recherche nach Büchern und digitalen Angeboten wird deutlich übersichtlicher. Am Smartphone ermöglicht die B24 App den einfachen und mobilen Zugang zu den Beständen der Stadt- und Kreisbibliothek und zum eigenen Nutzerkonto.



Ab 15. Dezember ist die Bibliothek wieder geöffnet.

Kinderkrippe „Regenbogen“ nutzt Babyzeichensprache

Die Kinderkrippe „Regenbogen“ hat vor einem halben Jahr die Babyzeichensprache (Zwergensprache) in ihren pädagogischen Alltag eingeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Umsetzung der Gebärden bei den Kindern sehr erfolgreich verläuft.

Die Zwergensprache basiert auf der Deutschen Gebärdensprache und wurde von Vivien König speziell für den Einsatz mit Babys und Kleinkindern entwickelt. Sie ermöglicht es den Kindern, sich bereits vor dem Spracherwerb mitzuteilen, etwa über Bedürfnisse, Gefühle oder Beobachtungen. In der Kinderkrippe „Regenbogen“ werden die Gebärden konsequent im Alltag genutzt - beim Essen, im Spiel oder in der Interaktion mit Fachkräften und anderen Kindern.

In den vergangenen Monaten haben die Kinder in der Kinderkrippe „Regenbogen“ rund 40 Gebärden gelernt und setzen diese aktiv im täglichen Miteinander ein. Das pädagogische Team beobachtet, dass die Kinder dadurch Ausdrucksfähigkeit und Selbstbewusstsein entwickeln. Viele Eltern integrieren die Gebärden inzwischen auch in den Alltag zu Hause, wodurch eine enge Verbindung zwischen Krippe und Familie entsteht.

Ein besonderes pädagogisches Highlight ist das „Wort des Monats“, welches die pädagogischen Aktivitäten begleitet.

„Wir freuen uns sehr, dass sich die Zwergensprache als bereichernd für unseren Krippenalltag erwiesen hat“, erklärt Cindy Keil, Babyzeichensprachebeauftragte in der Kinderkrippe „Regenbogen“. „Sie bietet den Kindern die Möglichkeit, sich mitzuteilen, lange bevor die ersten gesprochenen Worte entstehen, und stärkt zugleich die Bindung zu uns und den Eltern.“

Die Kinderkrippe „Regenbogen“ setzt mit der Einführung der Babyzeichensprache ein deutliches Zeichen für innovative frühkindliche Bildung und die Förderung der sprachlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.



Das ist das Zeichen für „Kamera/Fotoapparat“

Mit Punsch zum Internationalen Männertag

Erstmals wurde in Arnstadt der Internationale Männertag gefeiert. Die Premiere fand am 19.11.2025 im Schlossmuseum statt. Die Gleichstellungsbeauftragte Olga Ehrlich hatte die Idee, diesen Tag künftig auch in der Bachstadt öffentlich zu begehen.



Showköchin Tanya Harding bereitet Punsch zum Internationalen Männertag zu.

Hintergrund

Der Internationale Männertag wird jährlich am 19. November gefeiert und wurde 1999 in Trinidad und Tobago eingeführt. Inzwischen wird der Aktionstag in rund 80 Ländern begangen und sogar von der UN unterstützt. Der Tag soll Aufmerksamkeit für die geistige und körperliche Gesundheit von Jungen und Männern und männliche soziale Themen erzeugen. Olga Ehrlich: „Sein Leitgedanke ist es, die Leistungen von Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft sichtbar zu machen, ohne sie in Konkurrenz zu den Anliegen des Internationalen Frauentages zu setzen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Ziel einer ausgewogenen Gleichstellungspolitik, die beide Geschlechter stärkt. Kurz gesagt: Der Männertag im Mai feiert - der Internationale Männertag denkt nach. Der eine ist Tradition, der andere ist Reflexion.“

Premiere in Arnstadt

Zur ersten Arnstädter Veranstaltung anlässlich des Internationalen Männertages strömten über 50 Gäste ins Schlossmuseum. Dort wurde ein sehr launiger und informativer Abend rund um das historische Männergetränk Punsch geboten. Showköchin Tanya Harding, die das Getränk live kredenzte, Schiller-Experte Christian Hofmann und Moderatorin Claudia Quasthoff sorgten für viele Anregungen und Wissenswertes rund um den Punsch. So waren bereits Goethe, Schiller und Heine Punsch-Genießer, ebenso wie Mozart.

Theodor Fontane ließ den Punsch in Werke wie „Der Schimmelreiter“ oder „Effi Briest“ einfließen, Thomas Mann erwähnte ihn im „Zauberberg“. Stellvertretend sei Schiller zitiert, der für ein Punschlied 1803 reimte: „Eh es verdüftet, schöpft es schnell. Nur wenn er glühet, labet der Quell.“

Gute Gespräche in lockerer Atmosphäre rundeten den Abend ab. Die Veranstalterinnen zeigten sich sehr zufrieden mit diesem gelungenen Auftakt. Arnstadts Gleichstellungsbeauftragte Olga Ehrlich möchte die neue Reihe zum Internationalen Männertag unbedingt fortsetzen. Im nächsten Jahr könnte das Thema „Männergesundheit“ auf dem Programm stehen.

Die Narren regieren

Pünktlich am 11.11. um 11:11 Uhr übernahmen Sandy I. und Daniel I. vom Arnstädter Karnval Club (AKC) den Rathaus Schlüssel und die Geschäfte von Bürgermeister Frank Spilling. Bis zum Aschermittwoch bestimmen nun die Narren in Arnstadt. Spilling gab dem Prinzenpaar noch ein paar wertvolle Tipps - gereimt und ironisch:

*„Will man die Leute tüchtig nerven,
muss man Baustellen entwerfen
Alle Straßen sind gesperrt,
bis nirgendwo mehr etwas fährt
Und für weiteres Entzücken,
baut man an den schönen Brücken.
Und gibt sie jahrelang nicht frei,
ja, was ist denn schon dabei?
Keiner kommt von draußen rein.
Arnstadt bleibt für sich allein!“*

In diesem Jahr begann die närrische Saison in Arnstadt auf dem Theatervorplatz, da der Marktplatz durch den Wochenmarkt und eine Baustelle belegt war. Das Prinzenpaar vom AKC will während seiner Regentschaft Geld für ein soziales Projekt sammeln. Sandy I. und Daniel I. haben sich für die Arnstädter Tiertafel entschieden, die dringend einen neuen Transporter benötigt. Auch Narrhalla startete in die fünfte Jahreszeit. Zudem stellt der Verein das Kinderprinzenpaar: Prinzessin Ella I. und Prinz Leon I.

Im Januar und Februar 2026 folgen verschiedene Veranstaltungen närrischer Art. Für den 14. Februar 2026 ist der Karnevalsumzug durch Arnstadt geplant.



Bürgermeister Frank Spilling mit dem Prinzenpaar Sandy I. und Daniel I.

Feueralarm im Arnstädter Rathaus

Neulich sprang an einem Donnerstag um 9.48 Uhr der Feueralarm im Arnstädter Rathaus an. Innerhalb von nur zwei Minuten verließen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher das Gebäude. Zusätzlich zum Alarm wurde die Feuerwehr auch noch telefonisch von mehreren Brandschutz Helfern informiert. Diese sicherten anschließend die Außentüren des Rathauses ab, um zu verhindern, dass Personen ins Gebäude zurückkehrten.

Offensichtlich hatte jedoch ein Mitarbeiter im 2. Obergeschoss es nicht geschafft, das Haus rechtzeitig zu verlassen, und gestikulierte hektisch am Fenster. Nur rund zehn Minuten später traf die Feuerwehr ein. Der Mann wurde über die Drehleiter gerettet.

Zum Glück war all das nur eine Übung. Stadtbrandmeister Stephan Jäger zeigte sich zufrieden: „Insbesondere die schnelle Evakuierung des Rathauses hat sehr gut geklappt. Zwei Minuten sind wirklich eine gute Zeit. Auch die Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr waren rasch vor Ort. Wir werden diese Brandschutzübung nun noch detailliert auswerten.“

Um 10.15 Uhr kehrten alle ins Gebäude zurück, der reguläre Betrieb im Rathaus konnte wieder aufgenommen werden.



Innerhalb von zehn Minuten war die Feuerwehr vor Ort.



VORMITTAGSKINO

FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN | THEATER IM SCHLOSSGARTEN

Im Theater im Schlossgarten findet einmal im Monat das „Vormittagskino für Seniorinnen und Senioren“ statt. Das Angebot gilt für Besucherinnen und Besucher jeden Alters. Karten erhalten Sie im Vorverkauf im Theater, in der Tourist-Information Arnstadt oder am Veranstaltungstag an der Theaterkasse.

Die nächsten Filme:

Der Buchspazierer	Mittwoch, 22.10.2025 um 10:00 Uhr
Der Vierer	Mittwoch, 19.11.2025 um 10:00 Uhr
Zwei zu eins	Mittwoch, 21.01.2026 um 10:00 Uhr
Das Lehrzimmer	Mittwoch, 18.02.2026 um 10:00 Uhr
In den besten Händen	Mittwoch, 18.03.2026 um 10:00 Uhr

Kartenvorverkauf:

- Theater im Schlossgarten – zum Vorzugspreis von 5 Euro: 0 36 28/61 86 33 oder info@theater-arnstadt.de
- Tourist-Information: 0 36 28/60 20 49 oder information@arnstadt.de



Eine Veranstaltung des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt in Zusammenarbeit mit dem Theater im Schlossgarten. Gefördert durch das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben (LSZ).



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.